

## **TÄTIGKEITSBERICHT 2017**

**des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)**

**gemäß § 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**

**Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2017**

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

1.	Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit	4
1.1	Das Petitionsrecht	4
1.2	Das parlamentarische Petitionsverfahren	5
1.3	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	6
1.4	Ausschusssitzungen	9
1.5	Abschließende Behandlung von Eingaben	10
1.5.1	Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung	11
1.5.2	Überweisung an die Landesregierung als Material	12
1.5.3	Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme	12
1.5.4	Überweisung an die Fraktionen des Landtages	13
1.6	Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	13
1.6.1	Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	13
1.6.2	Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern	14
1.7	Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	15
1.8	Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit	15
1.9	Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	17
2.	Anliegen der Bürgerinnen und Bürger	19
2.1	Staatskanzlei	19
2.1.1	Vereinfachte Regelungen für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht	19
2.2	Ministerium für Inneres und Europa	19
2.2.1	Kurabgaben für Tagesgäste	19
2.2.2	Ein alleinerziehender Vater möchte mit Hilfe des Jobcenters eine Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher machen	21
2.3	Justizministerium	22
2.3.1	Lange Bearbeitungsdauer in einer Nachlassangelegenheit	22
2.3.2	Verzögerte Auslösung aus der Ersatzfreiheitsstrafe	23
2.4	Finanzministerium	24
2.4.1	Besteuerung einer der Altersvorsorge dienenden Grundstücksübertragung	24
2.4.2	Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	25
2.5	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	26
2.5.1	Länderübergreifende Fusion von Handwerkerinnungen	26
2.5.2	Akustische Begrüßung der Kreuzfahrtschiffe in Warnemünde	28
2.5.3	Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung	29
2.6	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	30
2.6.1	Lärmbelästigung durch Luft-Wärme-Pumpen	30
2.7	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	31
2.7.1	Beschulung polnischer Schüler im grenznahen Bereich	31
2.7.2	Abriss der Rostocker „Heinkel-Wand“	33
2.8	Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	34
2.8.1	Tempo 30 im Wohngebiet	
2.8.2	Aus einer alten Datsche soll ein energieeffizientes Ferienhaus werden	35
2.8.3	„Land braucht Leben“ - Landfrauen stellen Forderungen auf	37

	<b>Seite</b>	
2.9	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	39
2.9.1	Für den Erhalt der Schulsozialarbeit	39
2.9.2	Mangelnde Unterstützung nach der Haftentlassung?	40
3.	Statistik	42
3.1	Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2017	42
3.2	Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2017	43
3.3	Anzahl der Petitionen 2017 je 10.000 Einwohner	44
3.4	Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2013 bis 2017	45
3.5	Anzahl der 2017 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern	46
3.6	Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2017	47
3.7	Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2013 bis 2017	48
3.8	Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung	49
3.9	Übersicht der Petitionen im Jahr 2017, nach Anliegen aufgeschlüsselt	50
3.10	Schwerpunkte der Petitionen in 2017	53
3.11	Zugang der 2017 eingereichten Petitionen	54

## 1. Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit

### 1.1 Das Petitionsrecht

*„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“*

So lautet Artikel 10 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V), der das Petitionsrecht als ein Grundrecht garantiert. Die Petitionen, die den Landtag Mecklenburg-Vorpommern erreichen, lassen sich vor allem in zwei Gruppen einteilen: Zum einen gibt es die Ersuchen, mit denen auf die politische Willensbildung mit dem Ziel Einfluss genommen werden soll, dass ein allgemeiner politischer Gegenstand durch ein Gesetz geregelt wird oder bestehende Gesetze eine Änderung erfahren. Zum anderen gibt es die Beschwerden, die auf Abhilfe eines durch behördliches Handeln individuell erfahrenen Nachteils oder Unrechts gerichtet sind.

Wie dem Wortlaut des Grundrechtes zu entnehmen ist, handelt es sich um ein sogenanntes „Jedermann-Grundrecht“, sodass neben Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Einwohner anderer Bundesländer, Ausländer, Staatenlose und inländische juristische Personen des Privatrechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen eine Petition einreichen können. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts hingegen steht das Petitionsrecht nicht zu, da es bei ihnen von vornherein an einer grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Somit sind auch Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berechtigt, Petitionen einzureichen, da sie Bestandteil des Staatsaufbaus und folglich nicht Träger von Grundrechten sind.

Auch setzt das Recht, sich mit einer Petition an die zuständige Stelle oder an die Volksvertretung zu wenden, keine Geschäftsfähigkeit voraus, sodass sich schon Minderjährige an den Petitionsausschuss wenden können, sofern sie in der Lage sind, ihre Beschwerde oder ihr Begehren zu formulieren und deren Bedeutung zu begreifen, sie also grundrechtsmündig sind.

Gemäß der verfassungsrechtlichen Vorgabe müssen die Petitionen dabei stets in schriftlicher Form eingereicht werden, wobei bereits seit 2010 für jene Petitionen, die an den Landtag gerichtet werden, die Möglichkeit besteht, diese unter Verwendung eines auf der Internetseite des Landtages bereitgestellten Online-Formulars elektronisch einzureichen. Darüber hinaus ist es auch möglich, unter Vorlage einer Vollmacht eine Petition für eine andere Person einzureichen.

Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und den Petenten das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitzuteilen. Zur Behandlung und Prüfung derjenigen Petitionen, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind, ist der Landtag gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V verpflichtet, den Petitionsausschuss zu bestellen.

Der Petitionsausschuss kann eine Eingabe jedoch nur dann behandeln, wenn eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die das Verhältnis der Bürger sowie der juristischen Personen des Privatrechts untereinander betreffen, können also nicht Gegenstand einer Petition sein. Auch verbietet es die verfassungsrechtlich garantierte Gewaltenteilung, die die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleistet, dass der Petitionsausschuss in laufende gerichtliche Verfahren eingreift oder gerichtliche Entscheidungen, insbesondere Urteile, überprüft, aufhebt oder abändert.

Besteht aber eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung bzw. der öffentlichen Verwaltung, wird ein Petitionsverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen der Petitionsausschuss das vom Petenten vorgetragene Anliegen prüft und ggf. nach Möglichkeiten der Abhilfe sucht. Bei der Durchführung des Petitionsverfahrens ist der Ausschuss auf umfassende und konstruktive Stellungnahmen der beteiligten Ressorts der Landesregierung sowie deren nachgeordneten Behörden angewiesen, die gemäß Art. 35 Abs. 2 Verf M-V zur Mitwirkung verpflichtet sind.

## **1.2 Das parlamentarische Petitionsverfahren**

Die Ausgestaltung der Arbeitsweise des Petitionsausschusses findet sich im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V), in §§ 67 ff. der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT M-V) sowie in der Anlage 3 zur Geschäftsordnung, die die Verfahrensgrundsätze enthält. Das parlamentarische Petitionsverfahren läuft dabei wie folgt ab:

Zunächst erfolgt eine Vorprüfung der Eingabe dahingehend, ob bei der Eingabe die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition gemäß Art. 10 Verf M-V, §§ 1 und 2 PetBüG M-V gegeben sind. Das heißt, es wird geprüft, ob eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes besteht, und sichergestellt, dass die Behandlung keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz darstellt. Überdies muss das Schriftformerfordernis gewahrt und ggf. eine Vollmacht beigelegt sein, wenn die Petition für eine andere Person eingelegt wird. Der Petent erhält sodann eine Eingangsbestätigung seiner Petition oder einen schriftlichen Hinweis und ggf. die Möglichkeit zur Heilung, wenn die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition nicht vorliegen.

Sodann wird der Sachverhalt aufgeklärt, indem Stellungnahmen der Landesregierung, ggf. aber auch von anderen beteiligten öffentlichen Stellen, eingeholt und dem Petenten bekannt gegeben werden, der die Möglichkeit der Erwiderung erhält.

Nach einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes erfolgt eine Prüfung der Petition durch die Mitglieder des Petitionsausschusses. Die Petition wird dabei zunächst im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens innerhalb von vier Wochen geprüft. In Ausgestaltung eines sogenannten Minderheitenrechtes hat jedes Ausschussmitglied die Möglichkeit, zu einer Petition die Durchführung einer Ausschussberatung, ggf. mit Regierungsvertretern, zu beantragen. Weiterhin hat der Petitionsausschuss das Recht, zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder Einsicht in die der Petition zugrundeliegenden behördlichen Akten zu nehmen.

Die Landesregierung ist hierbei auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses verpflichtet, die erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit dem Petitionsausschuss oder seinen Mitgliedern Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Diese Verpflichtungen bestehen im Übrigen auch gegenüber vom Ausschuss beauftragten einzelnen Ausschussmitgliedern. Dabei wird der Petent als Verfahrensbeteiligter fortlaufend und zeitnah über den Verlauf und das Ergebnis der vom Ausschuss veranlassten Maßnahmen informiert.

Nach der erfolgten Prüfung der Petition fasst der Petitionsausschuss einen Beschluss darüber, in welcher Form das Petitionsverfahren abzuschließen ist. Als vorbereitendes Beschlussorgan ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag zu den behandelten Petitionen die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten, was ca. alle drei bis vier Monate erfolgt. Erst mit der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu den einzelnen in der Sammelübersicht tabellarisch aufgelisteten Petitionen ist das Petitionsverfahren endgültig abgeschlossen und der Petent erhält den begründeten Endbescheid.

### **1.3 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben**

Im Jahr 2017 erreichten den Petitionsausschuss 728 Eingaben. Davon wurden 56 Petitionen online unter Nutzung des auf der Internetseite des Landtages zur Verfügung gestellten Onlineformulars eingereicht, 627 Petitionen erreichten den Petitionsausschuss per Post, per Fax oder wurden persönlich übergeben (s. Ziffer 3.11). Gegenüber dem Vorjahr (2016: 1.626 Petitionen) stellt die Gesamtzahl von 728 zwar einen Rückgang dar, die hohe Eingabenzahl im Jahr 2016 war jedoch dem Umstand geschuldet, dass sich darunter zwei Massenpetitionen mit ca. 800 bzw. 400 Einzelzuschriften befanden. Von Massenpetitionen spricht man bei einer größeren Anzahl gleichlautender Einzelzuschriften, die von einer Vielzahl von Petenten zu demselben Beschwerdegegenstand eingereicht werden, und die jede für sich eine eigenständige Petition darstellen. Dabei werden zwar die einzelnen Petitionen einer gleichlautenden Massenpetition zusammengefasst in einem Verfahren geführt, es wird jedoch jeder einzelne Petent über den Eingang seiner Petition sowie über den Fortgang und den Abschluss des Verfahrens informiert.

Die umfangreichere der beiden Massenpetitionen aus 2016 mit 806 Petenten, die gleichlautende Postkarten an den Petitionsausschuss gesandt hatten, hatte die Forderung zum Gegenstand, in der „Friedländer Großen Wiese“ den Bau von Windkraftanlagen zu unterbinden. Im Berichtsjahr 2017 gab es nun eine weitere Massenpetition zu diesem Thema: Mit 339 eingehenden Postkarten forderten die Petenten, dass drei in dem noch laufenden Planungsverfahren vorgesehenen Windeignungsgebiete in der „Friedländer Großen Wiese“ und im Moldenhauer Bruch gestrichen werden und die „Friedländer Große Wiese“ unter Schutz zu stellen ist. Zwischenzeitlich hat der Petitionsausschuss den Beschluss gefasst, sich im Rahmen einer öffentlichen Ortsbesichtigung, die im Frühjahr 2018 stattfinden soll, ein Bild zu machen und hierbei mit den Petenten ins Gespräch zu kommen.

Die zwei weiteren im Jahr 2017 eingegangenen Massenpetitionen hatten die Forderung zum Gegenstand, die Bahnstrecke Barth - Velgast zu erhalten sowie die Darßbahn auszubauen (35 Einzelzuschriften), sowie die Forderung, die Entscheidung der Universität Greifswald hinsichtlich deren Namensänderung zu überprüfen (sechs Einzelzuschriften).

Darüber hinaus machten im Berichtszeitraum 2017 in 15 Fällen eine Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern von der Möglichkeit Gebrauch, sich mit einer Sammelpetition gemeinsam an den Petitionsausschuss zu wenden. Sammelpetitionen sind solche Eingaben, die von mehreren Personen gemeinschaftlich beim Petitionsausschuss eingereicht werden, indem der Petition in der Regel eine Unterschriftenliste beigelegt ist, die die Namen und Unterschriften der die Petition unterstützenden Personen enthält. Im Gegensatz zur Massenpetition wird bei einer Sammelpetition die Korrespondenz des Petitionsausschusses ausschließlich mit dem Initiator der Petition geführt, der in der Regel zuvor die Unterschriften eingeworben und diese sodann mit dem Petitionsschreiben an den Ausschuss übersandt hat.

Die mit 6.258 Unterschriften umfangreichste Sammelpetition hatte die Forderung zum Gegenstand, die Finanzierung der Schulsozialarbeit im Land Mecklenburg-Vorpommern langfristig zu sichern. Dabei setzten sich die Petenten, bei denen es sich in der Mehrheit um Schülerinnen und Schüler handelte, auch für die Weiterbeschäftigung der Schulsozialarbeiter an konkret benannten Schulen ein. Bereits im Vorjahr 2016 gingen zu diesem Thema einige Massen- und Sammelpetitionen ein, da zu diesem Zeitpunkt die Finanzierung der in der Regel nur befristet eingerichteten Schulsozialarbeiterstellen wegzufallen drohte. Die Landesregierung reagierte auf die zahlreichen Proteste und die zwischenzeitlich auch vom Landtag ausgesprochene Forderung, indem sie zumindest eine mittelfristige Finanzierung der Schulsozialarbeiterstellen mit Landesmitteln sicherstellte, sodass die Petitionsverfahren mittlerweile im Januar 2018 abgeschlossen werden konnten. Eine genauere Sachverhalts-schilderung sowie die vom Petitionsausschuss an die Landesregierung gerichtete Empfehlung, für eine langfristige Finanzierung Sorge zu tragen, findet sich unter Ziffer 2.9.1.

Mit einer weiteren Sammelpetition wandten sich 4 375 Bürgerinnen und Bürger an den Petitionsausschuss und forderten den Erlass einer Katzenschutzverordnung für Mecklenburg-Vorpommern, mit der eine allgemeine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungs-pflicht für Freigängerkatzen eingeführt wird, um die weitere unkontrollierte Vermehrung von Katzen zu verhindern. In einem anderen Fall fanden sich 110 Einwohnerinnen und Einwohner eines Dorfes zusammen und forderten die Zustimmung ihres Landkreises zum geplanten Neubau einer Kindertagesstätte, die im Ortszentrum in ein neu entstehendes Mehrgenerationenhaus integriert werden soll.

Ein Thema von anhaltender Aktualität für den Petitionsausschuss ist der Ausbau der Windenergie. So wandten sich 106 Bürgerinnen und Bürger gemeinsam an den Ausschuss, um den geplanten Bau von Windkraftanlagen in einem ornithologisch hochsensiblen Gebiet zu kritisieren, der zudem durch ein Zielabweichungsverfahren ermöglicht werden soll. Immer wieder erreichen den Petitionsausschuss Beschwerden darüber, dass außerhalb ausgewiesener Windeignungsgebiete der Bau von Windkraftanlagen im Rahmen einer genehmigten Abweichung von den Vorgaben des jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes oder über ein Zielabweichungsverfahren zugelassen werden. Diese Vorgehensweise sieht auch der Petitionsausschuss kritisch, da durch solche Ausnahmen bzw. Abweichungen die mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten vermittelte Rechtssicherheit unterlaufen wird.

Blickt man nun auf die Anzahl der Unterstützerinnen und Unterstützer der im Jahr 2017 beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingegangenen Sammelpetitionen lässt sich feststellen, dass den Landtag im Berichtszeitraum neben 713 Einzelzuschriften 15 Sammelpetitionen mit insgesamt 11.503 Unterschriften erreichten, sodass sich insgesamt 12.216 Menschen an den Petitionsausschuss gewandt haben (2016: 4.246).

Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung, die auch neue Möglichkeiten der politischen Willensbildung und Artikulation eröffnet, erreichen den Landtag Mecklenburg-Vorpommern zunehmend Petitionen, die zuvor zur Mitzeichnung auf privaten Petitionsportalen eingestellt worden waren. Soweit hier die Formvorschriften bei der Übergabe der Petition an den Landtag eingehalten werden und auch eine Einwirkungsmöglichkeit des Parlamentes besteht, mithin alle Anforderungen an eine Petition im Rechtssinne erfüllt sind, ist der Petitionsausschuss zur inhaltlichen Bearbeitung verpflichtet. Um die Herkunft dieser Petition und die Anzahl der sie mittragenden Unterstützer auch abbilden zu können, werden diese zudem statistisch erfasst. Im Jahr 2017 erreichten den Petitionsausschuss insgesamt fünf solche Petitionen, die zunächst auf privaten Petitionsportalen eingestellt waren und dort insgesamt 27.204 Unterstützer fanden. In einem Fall mit insgesamt 14.125 Unterstützern forderten die Petenten eine Änderung der zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Stadt Rostock getroffenen Zielvereinbarung, um den drohenden Personalrückgang an der Norddeutschen Philharmonie Rostock zu verhindern. Diese Petitionen wurden den Mitgliedern des Petitionsausschusses persönlich durch die Initiatoren der Petition übergeben. Begleitet wurden die Petenten von vier Musikern der Norddeutschen Philharmonie Rostock, die der Übergabe der Petition durch ein kleines Konzert einen feierlichen Rahmen verliehen. Zudem wurde die bereits oben dargestellte Forderung nach einer Katzenschutzverordnung für Mecklenburg-Vorpommern zugleich auf einem privaten Petitionsportal eingestellt, wo sie 8.741 Mitzeichner fand. Weitere 2.920 Menschen unterstützten eine private Online-Petition, mit der für zwei Männer aus Ghana ein Bleiberecht in Deutschland gefordert wurde. Unterstützt von insgesamt 1.209 Personen wurde auch die von den Petenten zunächst auf einem privaten Petitionsportal veröffentlichte Forderung, das ehemalige Elisabeth-Heim in Rostock zu erhalten, bevor diese Eingabe den Landtag erreichte.

Insgesamt lässt sich für den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern feststellen, dass die Bedeutung der Massen- und Sammelpetitionen, die oft einen Sachverhalt von allgemeinem politischen Interesse zum Gegenstand haben, zunimmt. Diese Petitionen dienen vor allem dem Zweck, auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen, wobei diese Vorgehensweise auch ein gewisses Maß an Abstimmung und Organisation voraussetzt, wie es in dem Verfassen des Petitionsschreibens, dem Einsammeln von Unterschriften oder - bei Massenpetitionen - der Herstellung und Verbreitung identischer Zuschriften (vielfach in Form von Postkarten) zum Ausdruck kommt.

Auch wenn Sammel- und Massenpetitionen eine weitere Möglichkeit der politischen Teilhabe eröffnen, schmälern sie keinesfalls die Bedeutung der Individualbeschwerden, mit denen die Petenten ihre Sorgen und Nöte vortragen. Denn gerade bei der Behandlung persönlicher Anliegen, die behördliches Handeln oder Unterlassen zum Gegenstand haben, wird deutlich, dass der Petitionsausschuss auch der Kontrolle der Verwaltung dient. Auf diese Weise können Petitionen dazu beitragen, nicht sachgerechtes Verwaltungshandeln entweder im Vorfeld zu vermeiden oder aber nachträglich zu korrigieren. In den Fällen, in denen eine Verwaltungsentscheidung zwar rechtmäßig ergangen ist, ein vorhandener Ermessens- oder Auslegungsspielraum jedoch nicht zugunsten des Petenten genutzt wurde, stellt eine Petition mitunter die einzige Möglichkeit dar, die behördliche Entscheidung zu korrigieren, da in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren allein die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns geprüft wird.



Um eine fundierte Prüfung der eingereichten Petitionen durchführen zu können, ist der Petitionsausschuss auf die Mitwirkung der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden sowie der Kommunen angewiesen. Die eingereichten Petitionen werden daher zunächst den jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung mit der Aufforderung zugeleitet, innerhalb von vier Wochen zu den Beschwerden oder den Forderungen der Petenten Stellung zu nehmen. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 360 solcher Stellungnahmeersuchen an die Landesregierung gerichtet. Wie schon in den vergangenen Jahren wurde das Ministerium für Inneres und Europa mit 89 Stellungnahmeersuchen am häufigsten beteiligt (2016: 110 Stellungnahmeersuchen). Diese häufige Beteiligung des Ministeriums für Inneres und Europa ist auf das breite Aufgabenspektrum dieses Ressorts zurückzuführen, zu dem insbesondere die Funktion als oberste Rechtsaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern über Landkreise, kreisfreie und kreisangehörige Städte, Ämter, Gemeinden und Zweckverbände zählt.

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung wurde in 52 Fällen, das Justizministerium in 46 Fällen, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in 38 Fällen, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt in 37 Fällen, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit in 35 Fällen, das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung in 33 Fällen, das Finanzministerium in 20 Fällen und die Staatskanzlei in 10 Fällen zu jenen Petitionen, die den jeweiligen Geschäftsbereich betrafen, um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

In Bezug auf die regionalen Schwerpunkte der Petitionen, die tabellarisch in Ziffer 3.2 des Berichtes dargestellt sind, ist festzustellen, dass überproportional viele Petitionen (12,1 Petitionen je 10.000 Einwohner) aus dem Landkreis Vorpommern-Greifswald stammen. Diese im Verhältnis zu den anderen Landkreisen hohe Zahl ist jedoch allein der eingangs geschilderten Massenpetition gegen die Ausweisung von Windeignungsgebieten in der „Friedländer Großen Wiese“ geschuldet, die sich in diesem Landkreis befindet.

Wie in Ziffer 1.1 dargestellt, ist das Petitionsrecht nicht an persönliche Verhältnisse wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit gebunden, sodass den Petitionsausschuss von Mecklenburg-Vorpommern auch immer wieder Eingaben aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland erreichen. Wie der unter Ziffer 3.4 dargestellten Statistik zu entnehmen ist, gingen 153 Petitionen aus anderen Bundesländern im Petitionsausschuss ein, wobei die meisten aus Berlin (44), aus Niedersachsen (26) und aus Brandenburg (17) kamen.

#### **1.4 Ausschusssitzungen**

Im Berichtszeitraum 2017 hat der Petitionsausschuss 17 Sitzungen durchgeführt. Eine der Sitzungen fand als Ortsbesichtigung statt.

In diesen 17 Sitzungen hat der Ausschuss insgesamt 30 Petitionen mit Regierungsvertretern sowie Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen beraten. Eine Ausschussberatung, in der die betroffenen Behörden angehört werden, ist immer dann erforderlich, wenn nach erfolgter Sachverhaltsermittlung seitens des Petitionsausschusses noch weiterer Klärungsbedarf besteht oder Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung festgestellt wurden. Insgesamt 134 Petitionen hat der Petitionsausschuss ohne Regierungsvertreter beraten.

Eine solche Beratung wird immer dann durchgeführt, wenn sie von den mit der Prüfung der Angelegenheit beauftragten Abgeordneten beantragt wird, wenn im schriftlichen Bericht-erstatteverfahren unterschiedliche Anträge auf abschließende Erledigung der Petition vorliegen und daher eine Mehrheitsentscheidung erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung über die Anwendung der im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelten Befugnisse (z. B. die Durchführung einer Ortsbesichtigung oder die Teilnahme von Petenten an der Beratung) zu treffen ist.

Der Petitionsausschuss hat wie eingangs erwähnt zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Eine Bürgerinitiative hatte sich gegen den Bebauungsplan der Gemeinde Born auf dem Darß gewandt, mit dem einem privaten Bauträger der Bau eines Hotels mit 80 Betten und weiterer 50 Ferienhäuser ermöglicht werden soll. Die Petenten hatten u. a. auf den Landschaftsschutz verwiesen, unter dem die Boddensee steht, sowie auf die Beeinträchtigung der angrenzenden Natura-2000-Gebiete und des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft. Diese Problematik hat der Ausschuss nach mehreren Beratungen gemeinsam mit den Petenten und den zuständigen Behördenmitarbeitern vor Ort diskutiert. Die Petition ist noch nicht abgeschlossen.

An den Beratungen des Petitionsausschusses nahmen neben den Regierungsvertretern auch Vertreter von Gemeinden, Ämtern, Landkreisen und kreisfreien Städten teil. Außerdem waren beim Petitionsausschuss Vertreter des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, des Amtes für Raumordnung und Landesplanung, des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, der Landeszentrale für politische Bildung, des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern und des BUND zu Gast. Zu zwei Petitionen wurden auch die Petenten angehört. Die Teilnahme des Petenten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch per Ausschussbeschluss ermöglicht werden. Auf die gleiche Weise kann auch die Öffentlichkeit einer Beratung hergestellt werden. Einen solchen Beschluss hatte der Ausschuss für die oben angeführte Ortsbesichtigung herbeigeführt.

### **1.5 Abschließende Behandlung von Eingaben**

Im Berichtszeitraum 2017 wurden insgesamt 340 Petitionen nach einer sachlichen Behandlung im Petitionsausschuss durch den Landtag abgeschlossen. In seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Parlamentes ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag seine Beschlüsse zu den Petitionen in Form von sogenannten Sammelübersichten vorzulegen und hierzu einen Bericht zu erstatten. In einer solchen Sammelübersicht sind die abzuschließenden Petitionen tabellarisch aufgelistet, wobei für jede aufgelistete Petition eine Kurzfassung des Sachverhaltes, die vom Ausschuss beschlossene Empfehlung zum Abschluss der Petition sowie deren Begründung aufgeführt sind. Im Jahr 2017 hat der Petitionsausschuss insgesamt drei Sammelübersichten vorgelegt.

In 54 Fällen wurde von einer Behandlung oder sachlichen Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 PetBüG M-V abgesehen. In diesen Fällen wurde beispielsweise die Überprüfung eines gerichtlichen Verfahrens oder die Nachprüfung eines Gerichtsurteils gefordert. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag jedoch verwehrt, diesbezügliche Eingaben zu behandeln und auf den Gang von Gerichtsverfahren oder auf abgeschlossene Verfahren Einfluss zu nehmen.

Ferner wurden - wie in den vergangenen Berichtszeiträumen - zum Teil rein privatrechtliche Streitigkeiten geschildert, die ebenfalls nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein können, da es an der rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes fehlt. Weiterhin wurden Petitionen eingereicht, die die formalen Voraussetzungen - wie eine vollständige Anschrift oder eine Vollmacht - nicht erfüllt haben und deshalb nicht bearbeitet werden konnten.

32 Petitionen wurden gemäß § 2 Abs. 3 PetBüG M-V an die zuständigen Stellen, in der Regel der Deutsche Bundestag, weitergeleitet.

Von den 340 Petitionen, die der Landtag im Jahr 2017 nach einer Empfehlung des Petitionsausschusses abgeschlossen hat, konnte in 45 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. In einer Reihe weiterer Petitionen war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und deren nachgeordneten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Bürgerinnen und Bürger zu erzielen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sind. Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden - in zulässiger Weise - nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen.

Gelingt es dem Petitionsausschuss nicht, einen Kompromiss zu erzielen, obwohl er von der Rechtswidrigkeit oder zumindest von der Unangemessenheit des behördlichen Handelns überzeugt ist, oder sieht er weitere behördliche Handlungsspielräume zugunsten des Petenten, kann er die Petition der Landesregierung zur erneuten Prüfung und Abhilfe überweisen. Sofern durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung anregen. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss im Berichtszeitraum 2017 insgesamt 19 Petitionen an die Landesregierung und zwölf Petitionen an die Landtagsfraktionen überwiesen.

### **1.5.1 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung**

Während des Berichtszeitraums 2017 wurde der Landesregierung eine Petition zur Erwägung überwiesen, weil die Eingabe Anlass gab, die Landesregierung zu ersuchen, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Die Petenten hatten sich u. a. gegen Windenergieanlagen gewandt, die zu Testzwecken im Rahmen einer Ausnahmeregelung außerhalb von Windeignungsgebieten errichtet werden sollten. Der Petitionsausschuss vertrat hierzu die Auffassung, dass die mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) vermittelte Rechtssicherheit im Hinblick auf den Bau von Windenergieanlagen nicht mehr gegeben ist, wenn ein Vorhaben zu Testzwecken außerhalb der ausgewiesenen und teilweise noch unbebauten Windeignungsgebiete aufgrund der im RREP vorgesehenen Ausnahmeregelung mittels eines Raumordnungsverfahrens umgesetzt werden soll. Vor diesem Hintergrund sollen die von den Petenten sowie die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales vorgebrachten Einwände in dem noch durchzuführenden Raumordnungsverfahren berücksichtigt werden. Der Landtag schloss sich dieser Auffassung an. Gemäß § 11 Abs. 4 PetBüG M-V berichtete sodann der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu der vom Landtag überwiesenen Petition.

Demnach hat die Betreiberfirma im konkreten Fall zwar die Durchführung des Raumordnungsverfahrens beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte beantragt, die Unterlagen trotz Aufforderung des Amtes jedoch nicht ergänzt und auch nicht auf weitere Nachfragen des Amtes reagiert, sodass ein Raumordnungsverfahren gar nicht eröffnet wurde.

### **1.5.2 Überweisung an die Landesregierung als Material**

Per Landtagsbeschluss wurden im Jahr 2017 insgesamt elf Petitionen der Landesregierung als Material überwiesen. Mit den Beschlüssen folgte der Landtag den Empfehlungen des Petitionsausschusses, die jeweilige Petition der Landesregierung zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen bzw. Verordnungen, andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Von diesen elf Petitionen wurden sechs Petitionen an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung überwiesen. Vier Petitionen wurden an das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, drei Petitionen an das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sowie eine Petition an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit weitergeleitet. Dabei kommt es vor, dass eine Petition auch an mehrere Ministerien überwiesen wird, sofern diese für die Petition sachlich zuständig sind.

Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Errichtung einer Pflegekammer,
- die Errichtung einer Schweinemastanlage,
- Obergrenzen in der Intensivtierhaltung,
- die Errichtung von Windenergieanlagen,
- die Streichung der Bahnverbindung zwischen Parchim und Neustrelitz,
- die Arbeitsweise der Jugendämter und die Forderung nach Schaffung einer Kontrollinstanz,
- die Umsetzungspraxis bei Erlaubnisverfahren im Bereich der Hundeausbildung,
- Mobilität, ärztliche Grundversorgung und schnelle Internetverbindung im ländlichen Raum (siehe auch Punkt 2.8.3),
- die Hospiz- und Palliativversorgung in Mecklenburg-Vorpommern (siehe auch Punkt 2.5.3).

Darüber hinaus wurden diese Petitionen auch an die Fraktionen des Landtages überwiesen (siehe hierzu Punkt 1.5.4).

### **1.5.3 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme**

Sieben Petitionen wurden im Jahr 2017 auf Empfehlung des Petitionsausschusses per Landtagsbeschluss der Landesregierung überwiesen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen oder auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Anliegen:

- Besuch der Regionalen Schule Löcknitz durch einen Schüler aus Polen (siehe auch Punkt 2.7.1),
- Beschwerde über die bislang ausgebliebene Antwort des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zum Antrag auf Anerkennung eines Hauswirtschaftsdienstes,
- Beschwerde über die schleppende Sanierung einer Brücke,
- Erhalt des Baudenkmals Heinkel-Wand in Rostock (siehe auch Punkt 2.7.2),
- Beschwerde über die Erhebung einer Kurabgabe bei einem kurzzeitigen Aufenthalt von Reisegruppen in mehreren kurabgabenerhebenden Gemeinden (siehe Punkt 2.2.1),
- Eingruppierung eines Schulleiters in die laut Stellenausschreibung vorgesehene Entgeltgruppe E 15 TV-L zuzüglich einer Zulage von 600 Euro,
- Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs in Mecklenburg-Vorpommern.

#### **1.5.4 Überweisung an die Fraktionen des Landtages**

Im Berichtszeitraum 2017 überwies der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses zwölf Petitionen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen oder um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen. Bei diesen Petitionen handelt es sich um die Petitionen, die auch an die Landesregierung als Material überwiesen wurden (siehe Punkt 1.5.2). In diesen Fällen wurde es als notwendig erachtet, neben der Landesregierung auch die Fraktionen für eine parlamentarische Befassung für diese Themen zu sensibilisieren. Darüber hinaus wurde auch die Eingabe zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs in Mecklenburg-Vorpommern an die Fraktionen überwiesen, die zugleich an die Landesregierung weitergeleitet wurde, um auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen (siehe Punkt 1.5.3).

### **1.6 Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Eine Zusammenarbeit des Petitionsausschusses findet sowohl mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern statt, denn diesen drei Institutionen ist die Aufgabe gemein, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung zu wahren.

#### **1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Die Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten in der Zusammenarbeit mit dem Landtag sind in § 8 PetBüG M-V geregelt. Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hiernach verpflichtet, den Petitionsausschuss kontinuierlich über die bei ihm eingegangenen Petitionen zu unterrichten, sofern ihm diese nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet wurden (§ 8 Abs. 1 a PetBüG M-V). Dieser Verpflichtung ist der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2017 beständig nachgekommen, sodass der Petitionsausschuss auf der Grundlage dieser monatlich übermittelten Informationen prüfen konnte, welche Petitionen gleichzeitig beim Bürgerbeauftragten und beim Petitionsausschuss in Bearbeitung waren.

Anhand dieses Prüfungsergebnisses hatten sowohl der Petitionsausschuss als auch der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit, die weitere Verfahrensweise bei der Bearbeitung dieser Petitionen abzustimmen, um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, ohne dass die Rechte der Bürgerinnen und Bürger eingeschränkt wurden. In diesem Sinne tauschten beide mit den Beschwerden befassten Stellen in einer Reihe von Fällen Informationen zu den Petitionen, die sowohl vom Bürgerbeauftragten als auch vom Petitionsausschuss bearbeitet wurden, aus. Auf diese Weise wird vermieden, dass die jeweils zuständige Behörde zweimal in derselben Angelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wird. Immer dann, wenn dem Bürgerbeauftragten bekannt war, dass sich der Petitionsausschuss bereits mit einer ihm vorgelegten Eingabe befasste, hat er den Bürger gebeten, zunächst das Ergebnis der Beratung des Petitionsausschusses abzuwarten. Gerade bei solchen Petitionen, mit denen die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, ist es - das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt - sinnvoll, diese an den Petitionsausschuss als ein Gremium des Gesetzgebungsorganes Landtag abzugeben. Der Petitionsausschuss hingegen kann mit dem Einverständnis der Petenten solche Eingaben an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere mit einer sozialen Beratung, die zu den in der Verfassung geregelten Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört, geholfen werden kann.

Die weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit stellen sich folgendermaßen dar: Gelingt es dem Bürgerbeauftragten nicht, eine einvernehmliche Regelung einer Angelegenheit herbeizuführen, sieht § 8 Abs. 2 PetBüG M-V vor, dass der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorlegt. Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss wenden, wenn er zuvor einem Träger der öffentlichen Verwaltung eine Empfehlung erteilt hat, der Adressat dieser Empfehlung aber nicht nachkommt. Für einen solchen Fall sieht § 8 Abs. 3 PetBüG M-V vor, dass die betreffenden Träger der öffentlichen Verwaltung die Gründe für ihre Ablehnung im Petitionsausschuss darlegen müssen.

In Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuss und dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist zu betonen, dass es auf der einen Seite das gemeinsame Anliegen beider Gremien ist, die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Problemen mit der Verwaltung zu unterstützen, auf der anderen Seite aber Bürgerbeauftragter und Petitionsausschuss unterschiedliche Herangehensweisen und unterschiedliche Möglichkeiten der Einflussnahme haben. Daher lässt sich feststellen, dass sich beide Gremien bei der Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung ergänzen.

#### **1.6.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde im Jahr 2017 vom Petitionsausschuss immer dann in die Beratung von Petitionen einbezogen, wenn diese Fragen des Datenschutzes zum Gegenstand hatten. Im Berichtszeitraum war dies bei fünf Petitionen der Fall.

### **1.7 Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Verf M-V und § 14 PetBüG M-V hat der Petitionsausschuss federführend die Berichte der Beauftragten des Landes zu erörtern und dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag am 30. März 2017 seinen 22. Bericht gemäß § 8 Abs. 7 PetBüG M-V zugeleitet. Diese Unterrichtung „22. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2016“ auf Drucksache 7/458 ist gemäß der Amtlichen Mitteilung vom 26. April 2017 an den Petitionsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Energieausschuss und den Sozialausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtung während seiner Sitzungen am 12. Oktober 2017 und 2. November 2017 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse beraten und folgende Empfehlung einstimmig beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

#### **I. folgender Entschließung zuzustimmen:**

„Der Landtag nimmt den Bericht des Bürgerbeauftragten dankend zur Kenntnis. Insbesondere würdigt der Landtag die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten als Beitrag zu einer bürgerfreundlicheren Verwaltung. Hervorzuheben ist daneben der Einsatz des Bürgerbeauftragten für die Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetzes. Beispielhaft für die Arbeit des Bürgerbeauftragten ist die Behandlung des Themas ‚Schülerbeförderung‘.“

#### **II. den Tätigkeitsbericht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.**

Der Landtag stimmte der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 7/1241 in seiner 24. Sitzung am 16. November 2017 zu.

### **1.8 Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit**

Am 14. April 2016 hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit seinen Zwölften Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), seinen Siebenten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und seinen Fünften Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V) vorgelegt.

Im Benehmen mit dem Ältestenrat wurden gemäß § 59 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit „Zwölfter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), Siebenter Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Fünfter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Berichtszeitraum: 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015“ auf Drucksache 6/5356(neu) sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Stellungnahme der Landesregierung zum Zwölften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), zum Fünften Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) und zum Siebenten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), Berichtszeitraum: 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015“ auf Drucksache 6/5916 (Amtliche Mitteilung 7/3 vom 14. November 2016) federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innen- und Europaausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss und den Sozialausschuss überwiesen. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 19. Januar 2017 und am 23. Februar 2017 beraten und die vorliegende Beschlussempfehlung einstimmig beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

I. der folgenden EntschlieÙung zuzustimmen:

„Der Landtag

1. bekennt sich zu dem in Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gewährleisteten Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten und
2. hält es für geboten, das Landesrecht in Mecklenburg-Vorpommern zügig an das neue europäische Recht anzupassen, um Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht zu gefährden.“

II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit - Zwölfter Tätigkeitsbericht gemäß § 33 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), Siebenter Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Fünfter Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) - Berichtszeitraum: 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015; Drucksache 6/5356 (neu), sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung - Stellungnahme der Landesregierung zum Zwölften Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 33 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V), zum Fünften Tätigkeitsbericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V) und zum Siebenten Tätigkeitsbericht gemäß § 38 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) - Berichtszeitraum: 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015; Drucksache 6/5916, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der vorgelegten Beschlussempfehlung auf Drucksache 7/318 in seiner 8. Sitzung am 8. März 2017 zu.



## 1.9 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag

Im Berichtszeitraum 2017 wurden 32 Petitionen (2016: 11 Petitionen) zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Wie auch in den Vorjahren handelt es sich hierbei vornehmlich um Beschwerden in Angelegenheiten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), konkret um Beschwerden über die Arbeitsweise von Jobcentern sowie um Vorschläge zur Änderung des SGB II. Weitere Schwerpunkte sind Eingaben zum Rentenrecht sowie Beschwerden über Krankenkassen und zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Darüber hinaus sind keine weiteren Schwerpunkte erkennbar. Die Eingaben sind auf die Änderung verschiedener Gesetze wie beispielsweise das Bürgerliche Gesetzbuch, das Baugesetzbuch, das Aufenthalts- und Asylgesetz und die Strafprozessordnung gerichtet oder enthalten Beschwerden über Bundesbehörden oder Behörden, auf die der Bund eine Einwirkungsmöglichkeit hat. So beschwerten sich Petenten über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, über eine Deutsche Botschaft, die Bundesnetzagentur und die Familienkasse.

In zwei Fällen hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen, weil es im Ergebnis der inhaltlichen Prüfung Anhaltspunkte gibt, das Anliegen auch auf Bundesebene zu prüfen. Eine dieser Petitionen befasst sich mit der Verbesserung der Situation von Migranten in Mecklenburg-Vorpommern. Bei der anderen Petition begehrt der Petent die Anerkennung des Grabes seines Vaters als Kriegsgrab.

Der Landtag hat im Jahr 2017 zudem 29 Petitionen (2016: 12 Petitionen), die ihm auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden sind, abschließend behandelt. Gegenstand dieser Eingaben sind u. a. die Forderungen,

- Labor- und Tierversuche an Primaten in Deutschland zu verbieten,
- das Kranken- und Rentenversicherungsrecht hinsichtlich der Einbeziehung von Strafgefangenen zu ändern,
- Belege im Zuge der Steuererklärung auch online einreichen zu können,
- flächendeckend Verkehrsampeln mit einer sog. Countdown-Funktion einzuführen,
- Maßnahmen einzuführen, mit denen das Erstellen von Rettungsgassen erleichtert und das Nichterstellen sanktioniert werden soll,
- sich für ein gesetzliches Verbot des Handelns mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken einzusetzen,
- die Vergabe von Geldauflagen in Strafverfahren an gemeinnützige Vereine neu zu regeln,
- das derzeitige Feststellungsverfahren zur Anerkennung eines Grades der Behinderung und eines Merkzeichens und deren Befristungen durch die Versorgungsämter zu reformieren,
- Einzelfallentscheidungen bei der begehrten Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner zuzulassen (Überweisung an die Länderparlamente, soweit eine Aufklärung durch landesunmittelbare Krankenkassen erfolgt),
- die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung durch die Krankenkasse zu prüfen (Überweisung an die Länderparlamente, soweit eine Aufklärung durch landesunmittelbare Krankenkassen erfolgt),
- das an den Kindern und Jugendlichen begangene Unrecht, die in den 1950er und '60er Jahren in Kinder- und Jugendpsychiatrien untergebracht waren, aufzuarbeiten und eine Anhörung der Betroffenen durchzuführen,

- die vom Petenten betriebene Kulturkunst-Ausstellung in einem Komplettteil von Prora zu erhalten und zu fördern,
- die Regelsätze für Tagesmütter anzupassen und damit eine angemessene Vergütung der Betreuungskräfte zu gewähren,
- integrationskursbegleitende Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu schaffen und langfristig zu finanzieren,
- dass Institutionen wie Kirchen, Schulen, Sportvereine und Heime Zahlungen in einen Hilfsfonds leisten, damit Opfer von sexuellem Missbrauch finanzielle Hilfe erhalten können,
- Werbe- und Rekrutierungsaktivitäten religiöser Fundamentalisten in den Flüchtlingsunterkünften zu untersagen,
- Zirkusunternehmen vor rechtswidrigen Angriffen, insbesondere durch Tierschutzorganisationen, besser zu schützen,
- sämtliche Akten über ehemalige Heimkinder sowie Kinder- und Jugendheime in der DDR gesichert aufzubewahren,
- zu ermöglichen, dass Erziehungsberechtigte, deren Kinder keinen Betreuungsplatz erhalten, einen Anspruch auf Entschädigung für Folgeschäden geltend machen können,
- die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung durch die Krankenkasse zu prüfen (Überweisung des Deutschen Bundestages an die Länderparlamente, soweit eine Aufklärung durch landesunmittelbare Krankenkassen erfolgt)
- dass sich alle Länder der Bund-Länder-Kooperation anschließen, um Paare, die an einer Kinderwunschbehandlung teilnehmen, finanziell zu unterstützen,
- bessere Rahmenbedingungen zur Anerkennung von Bildungsurlaub zu schaffen,
- im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen die Lernförderung auch dann zu genehmigen, wenn eine Versetzung des Schülers nicht gefährdet ist,
- Echtpelzprodukte genau zu kennzeichnen sowie die Einhaltung der geltenden Regelungen zu überwachen,

sowie die Kritik

- an der Beitragsbelastung bei freiwillig Krankenversicherten (Zuleitung an die Landesvolksvertretungen, soweit es um die Aufklärung durch landesunmittelbare Krankenkassen geht),
- an der Umsetzungspraxis bei Erlaubnisverfahren im Bereich der Hundeausbildung,
- an den Zugangsvoraussetzungen zur Krankenversicherung der Rentner sowie an der Anrechnung/Berücksichtigung des Ehegatteneinkommens bei freiwillig Versicherten,
- an der Festsetzung von Bußgeldern, die nach Ansicht des Petenten durch finanzielle Interessen der Gemeinden motiviert sei,
- am Wohnungsleerstand, der nach Ansicht des Petenten auch dazu führt, dass die Mieten ansteigen.

## **2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger**

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und die hierzu durchgeführten Aktivitäten des Petitionsausschusses beispielhaft dargestellt.

### **2.1 Staatskanzlei**

#### **2.1.1 Vereinfachte Regelungen für die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht**

Wie in jedem Jahr beschäftigte sich der Petitionsausschuss auch im Jahr 2017 mit dem Rundfunkbeitrag. Neben wiederholten Petitionen gegen den haushaltsbezogenen Beitrag für den privaten und nicht privaten Bereich erreichte den Ausschuss auch die Eingabe eines Mannes, der als Empfänger von Arbeitslosengeld II eine Vereinfachung des Antragsverfahrens zur Befreiung von der Beitragspflicht begehrte. So schlug er vor, den Nachweis nur noch alle zwei bis drei Jahre ohne erneute Antragstellung vorlegen zu müssen. Zudem sollte auch eine rückwirkende Befreiung möglich sein, wenn die Nachweise erbracht werden können. Auf diese Weise würde die Verwaltung eine Menge an Aufwand und Kosten sparen. Zudem wäre das ein bürgerfreundliches Verfahren.

Die Staatskanzlei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die mit der Einführung des haushaltsbezogenen Rundfunkbeitrages geltenden Bestimmungen evaluiert und im Ergebnis dessen im Dezember 2015 geänderte Regelungen zur Befreiung von der Beitragspflicht auf den Weg gebracht worden seien. Demnach könnten Befreiungen für einen Zeitraum von drei Jahren ab Antragstellung für die Vergangenheit gewährt werden, wenn entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Darüber hinaus gebe es auch eine Verlängerung der Befreiungszeiträume für die Zukunft, sodass bei einem längerfristigen Bezug von Sozialleistungen wiederholte Antragstellungen auf ein Mindestmaß begrenzt würden. Durch die sogenannte Vermutungsregelung werde das Verfahren, wie vom Petenten gefordert, zugunsten der Antragsteller vereinfacht und der Kosten- und Verwaltungsaufwand reduziert. Hinzu komme, dass grundsätzlich auf die Vorlage von Originaldokumenten oder amtlichen Beglaubigungen verzichtet werde. Die Staatskanzlei informierte weiter, dass diese Änderungen zwar erst mit Verabschiedung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zum 1. Januar 2017 in Kraft treten, im Vorgriff darauf in der Verwaltungspraxis jedoch bereits umgesetzt würden.

Da dem Anliegen des Petenten damit voll entsprochen worden war, empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag schloss sich der Empfehlung in seiner Sitzung am 6. April 2017 an.

### **2.2 Ministerium für Inneres und Europa**

#### **2.2.1 Kurabgaben für Tagesgäste**

Ein Reiseleiter wandte sich an den Petitionsausschuss, um sich über die Erhebung von Kurabgaben in den Ostseebädern zu beschweren. So hatte er mit einer 50 Personen zählenden Reisegruppe eine Tagesrundfahrt über die Insel Usedom durchgeführt, zu der auch der Besuch der alten Seebrücke im Ostseebad Ahlbeck zählte. Während dieses nur eine halbe Stunde dauernden Aufenthaltes musste für jedes Mitglied der Reisegruppe ein Betrag in Höhe von 3 Euro, also insgesamt 150 Euro Kurabgabe entrichtet werden.

Der Petent kritisierte nun, dass die Reisenden in der kurzen Zeit gar nicht die Möglichkeit gehabt hätten, die von der Gemeinde bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen zu nutzen, sodass der Betrag lediglich für die Besichtigung der Seebrücke gezahlt wurde. Auch führte er aus, dass bei solchen Inselrundfahrten in der Regel drei bis vier verschiedene Orte besichtigt werden und es bei den Gruppenreisenden auf großes Unverständnis stoße, wenn für jeden Ort gesondert die Kurabgabe für einen nur stundenweisen Aufenthalt zu entrichten wäre. Dabei äußerte der Petent auch die Befürchtung, dass eine solche Vorgehensweise dem Image Mecklenburg-Vorpommerns als Reiseland schaden könne.

Der Petitionsausschuss bat zunächst das Ministerium für Inneres und Europa (Innenministerium) in seiner Funktion als oberste Kommunalaufsichtsbehörde um Stellungnahme und leitete die Petition ebenfalls dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) zu, in dessen Zuständigkeit auch die Belange des Tourismus fallen. Nachdem das Innenministerium auch die betroffene Gemeinde beteiligt hatte, verwies es auf die Vorschrift des § 11 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), wonach die als Kur- oder Erholungsort anerkannten Gemeinden eine Kurabgabe von ortsfremden Personen erheben können, um ihre der Erholung dienenden öffentlichen Einrichtungen zu errichten und zu unterhalten. Zu solchen Einrichtungen zählen Heilbäder, Trinkhallen, Wassertretstellen, Gymnastikwiesen, Kurmittelhäuser, Sportplätze, Schwimmbäder, Parks, Ruhebänke, gewartete Strände, Wanderwege und Veranstaltungen wie zum Beispiel Kurkonzerte. Dabei komme es jedoch nicht auf die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen an, vielmehr genüge es, dass die Möglichkeit besteht. Das Wirtschaftsministerium ergänzte in seiner Stellungnahme, dass die Kurabgabe nur für den Erhalt des Kurbetriebes ausgegeben werden dürfe und somit auch wieder dem Gast zugutekomme. Sie werde in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf, zu der auch Ahlbeck gehört, für zahlreiche kostenfreie Veranstaltungen wie Kurkonzerte, Veranstaltungen und Kinderprogramme am Strand und in den Konzertpavillons sowie für die Reinigung des Strandes und der öffentlichen WC-Anlagen, für die Pflege der Strandpromenade und für den Wasserrettungsdienst verwendet.

Das Innenministerium griff jedoch den Hinweis des Petenten auf einen Aufenthalt in mehreren Gemeinden an einem Tag auf und erläuterte, dass häufig benachbarte Gemeinden in Urlaubsregionen in diesen Fällen die Kurkarten gegenseitig anerkennen würden, um die Teilnehmer solcher Rundreisen nicht mit mehreren Kurabgaben an einem Tag zu belasten. Vor diesem Hintergrund leitete das Innenministerium die Petition der zuständigen Rechtsaufsicht des Landkreises zu mit der Maßgabe, sich dieser Problematik anzunehmen und sie rechtsaufsichtlich zu begleiten. Die sodann erneut beteiligte Gemeinde sprach sich ebenfalls dagegen aus, dass ein Gast bei einer Inselrundfahrt mehrmals an einem Tag eine Kurabgabe entrichten muss, und würde es daher begrüßen, wenn für die Insel Usedom ein einheitliches Erhebungsgebiet für die Kurabgabe eingeführt werde. Hierfür teilte die Gemeinde mit, dass der Tourismusverband der Insel Usedom ein solches einheitliches Erhebungsgebiet schon seit Langem anstrebe, es jedoch an der Einigung der beteiligten Gemeinden fehle.

Der Petitionsausschuss hat daraufhin festgestellt, dass bei einigen Gemeinden ein Bedarf bestehe, eine einheitliche Vorgehensweise bzw. Abstimmung untereinander für die Fälle zu treffen, in denen Reisende an einem Tag mehrere Kurabgaben erhebende Gemeinden aufsuchen.

Er hat daher dem Landtag empfohlen, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen und weitere Maßnahmen zu ergreifen, um eine Einigung der beteiligten Gemeinden zur Einführung eines einheitlichen Erhebungsgebietes herbeizuführen. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 6. April 2017 gefolgt.

### **2.2.2 Ein alleinerziehender Vater möchte mit Hilfe des Jobcenters eine Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher machen**

Ein alleinerziehender Vater eines fünfjährigen Kindes, der als gelernter Maurer zwölf Jahre seinen Dienst bei der Bundeswehr geleistet hatte, wollte sich beruflich umorientieren, weil seine bisherige Tätigkeit nicht mit dem Alltag eines alleinerziehenden Vaters eines Kindergartenkindes in Einklang zu bringen war. Mit dem zuständigen Jobcenter hatte er eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, in der ihm ein Bildungsgutschein für eine Umschulung zum Staatlich anerkannten Erzieher zugesagt worden war. Der junge Mann sollte hierzu Angebote von örtlichen Bildungsträgern einholen. Daraufhin hatte er sich beim Diakonischen Bildungszentrum in Bad Sülze beworben, aufgrund der hohen Anzahl an Bewerbungen jedoch eine Ablehnung erhalten. Die finanzielle Unterstützung für eine von ihm alternativ vorgeschlagene Ausbildung als Sozialassistent bei einem anderen Bildungsträger hatte das Jobcenter abgelehnt. Der junge Vater wandte sich deshalb an den Petitionsausschuss.

Das Jobcenter wies in seiner Stellungnahme u. a. darauf hin, dass Bildungsgutscheine nur dann herausgegeben werden, wenn der Träger und die Bildungsmaßnahme zugelassen seien. Zu diesem Zeitpunkt habe es in Mecklenburg-Vorpommern nur einen Bildungsträger, nämlich das Bildungszentrum in Bad Sülze, gegeben, der die gesetzlichen Fördervoraussetzungen erfüllt habe. Der vom Petenten benannte alternative Bildungsträger habe hingegen keine Zertifizierung. Hierbei handele es sich um eine schulische Ausbildung, die dem Grunde nach förderbar nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BaföG) sei. Eine Förderung durch das Jobcenter sei daher ausgeschlossen. Da das Jobcenter zudem eingeschätzt habe, dass der Petent aufgrund seiner Ausbildung als Maurer und seiner daran anschließenden Weiterbildungen in diesem Bereich gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt habe, habe eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden sollen, was der Petent jedoch abgelehnt habe.

Der Umstand, dass der Petent beim Abschluss der Eingliederungsvereinbarung nicht hinreichend über die Förderfähigkeit der Umschulung zum Staatlich anerkannten Erzieher und über weitere Möglichkeiten zum Erlangen dieses Abschlusses beraten worden war, war sodann für den Ausschuss ein Grund, um die Petition mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Europa (Innenministerium) und des Landkreises Vorpommern-Rügen zu diskutieren. So erschien es dem Ausschuss wenig sinnvoll, dass der Petent in der Eingliederungsvereinbarung aufgefordert wurde, Angebote örtlicher Bildungsträger zu sichten, wenn in ganz Mecklenburg-Vorpommern nur eine zertifizierte Maßnahme existiert. Zudem hatte der Petent im weiteren Verlauf mitgeteilt, dass er erst einmal die Möglichkeit des Bundesfreiwilligendienstes nutze, um in einer Kita zu arbeiten und somit seinem Ziel näherzukommen. Vor diesem Hintergrund wollte der Ausschuss zudem erörtern, welche weiteren Möglichkeiten der Petent hat und wie er dabei finanziell unterstützt werden kann.

Leider trug die Beratung nicht zur Klärung bei. Das Jobcenter stellte lediglich ausführlich den Sachverhalt dar, brachte jedoch keine Lösungsmöglichkeiten ein. So führte es auch aus, dass die Maßnahme des Bildungsträgers in Bad Sülze ein zwischen Bund, Land und Bildungsträger vereinbartes Modellprojekt für lediglich 20 Teilnehmer sei, das jedoch nicht fortgeführt werde, weil sich die Finanzierung des dritten Ausbildungsjahres als problematisch erwiesen habe. Hier setzte der Ausschuss gerade angesichts des bestehenden Fachkräftemangels in den Kindertageseinrichtungen des Landes ebenso an wie bei der Frage, welche Möglichkeiten der Petent noch hat. Ein Abgeordneter führte hierzu im Auftrag des Ausschusses vor Ort mehrere Gespräche mit dem Petenten und dem Jobcenter. Zudem beantworteten das Innenministerium und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) die hierzu mehrfach an sie gerichteten Fragen.

Im Laufe des Petitionsverfahrens teilte der Petent mit, dass er nun eine Ausbildung zum Sozialassistenten absolviere, wofür ihm das Jobcenter nun doch einen Bildungsgutschein bewilligt habe. Sein ehemaliger Arbeitgeber, die Bundeswehr, habe hierfür ebenfalls Fördergelder zur Verfügung gestellt. Das Jobcenter habe ihm zudem in Aussicht gestellt, dass er bei bestandener Prüfung einen Bildungsgutschein für die Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher erhalten werde. Nachdem der Petent den Ausschuss sodann darüber informiert hatte, dass er nunmehr seine gewünschte Ausbildung zum Erzieher mit finanzieller Unterstützung des Jobcenters begonnen habe, empfahl der Ausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 6. April 2017 an.

## **2.3 Justizministerium**

### **2.3.1 Lange Bearbeitungsdauer in einer Nachlassangelegenheit**

Nach dem Tod seiner Mutter hatte der Petent beim zuständigen Amtsgericht einen Antrag auf Eröffnung des Testamentes der Verstorbenen gestellt. Nachdem drei Monate später der Antrag trotz seiner Nachfragen nicht bearbeitet worden war, wandte sich der Petent an den Petitionsausschuss. Das sodann vom Petitionsausschuss um Stellungnahme gebetene Justizministerium begründete die lange Bearbeitungsdauer damit, dass es in der Nachlassabteilung des betroffenen Amtsgerichtes wegen mehrerer langfristiger krankheitsbedingter Ausfälle zu einem Bearbeitungsrückstand gekommen sei. Um diese Rückstände abzubauen, habe der Direktor des Amtsgerichtes entsprechende Maßnahmen ergriffen, sodass nun eine zeitnahe Bearbeitung des Antrages des Petenten erfolgen werde.

Auf Nachfrage des Ausschusses, wie zukünftig vermieden wird, dass solche Rückstände entstehen, wies das Justizministerium zunächst darauf hin, dass Bearbeitungsrückstände bei krankheitsbedingten Personalausfällen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden könnten. In dem vorliegenden Fall habe der Direktor des Amtsgerichtes jedoch aufgrund der Personalsituation eine umfassende personelle Umstrukturierung in den Geschäftsstellen der Abteilung vorgenommen und ein besseres Kontrollsystem eingeführt, mit dem Bearbeitungsrückstände früher erkannt und sodann aufgefangen werden sollen.

Abschließend wies das Justizministerium darauf hin, dass in der Nachlassabteilung des betroffenen Amtsgerichtes nunmehr keine erheblichen Bearbeitungsrückstände zu verzeichnen seien. Nachdem auch der Petent den Abschluss des Verfahrens bestätigt hatte, empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Dieser Beschlussempfehlung schloss sich das Parlament in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 an.

### **2.3.2 Verzögerte Auslösung aus der Ersatzfreiheitsstrafe**

Immer wieder erreichen den Petitionsausschuss Eingaben von Insassen der Justizvollzugsanstalten in Mecklenburg-Vorpommern. In einem Fall beabsichtigte die Petentin, einer Mitgefangenen zu helfen, indem sie einen Anteil der der Mitgefangenen auferlegten Geldstrafe zahlen wollte, um deren baldige Auslösung aus der Ersatzfreiheitsstrafe zu ermöglichen. So war die Mitgefangene zuvor zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt worden, die sie jedoch nicht begleichen konnte, sodass an die Stelle der Geldstrafe die Ersatzfreiheitsstrafe getreten ist. Hierbei entspricht ein Tagessatz der verhängten Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe.

Die Petentin hatte nun an einem Freitag einem Bediensteten der Justizvollzugsanstalt ihre Absicht mitgeteilt, dass sie für die betreffende Mitgefangene anteilig deren Geldstrafe bezahlen möchte, wurde von dem Mitarbeiter jedoch an die zuständige Sachbearbeiterin verwiesen, die erst am Montag wieder vor Ort war. In der darauffolgenden Woche fertigte die Petentin einen entsprechenden Überweisungsauftrag, um den noch fehlenden Teilbetrag der Geldstrafe zu überweisen. Nachdem sechs Tage später die Mitgefangene immer noch nicht entlassen worden war, wandte sich die Petentin an den Petitionsausschuss und kritisierte die verzögerte Entlassung ihrer Mitgefangenen, die nach Auffassung der Petentin eine Freiheitsberaubung darstelle.

Das Justizministerium, das vom Petitionsausschuss zunächst um eine Stellungnahme zu dem Vorgang gebeten worden war, wandte sich an die Justizvollzugsanstalt und erklärte die Verzögerung dann wie folgt: Als sich die Petentin an die zuständige Sachbearbeiterin gewandt hatte, habe sie zunächst eine Barzahlung vornehmen wollen, was aufgrund der maßgeblichen Verwaltungsvorschriften unzulässig sei. Weiterhin habe ausgeschlossen werden müssen, dass der Teilbetrag in die freie Verfügbarkeit der betreffenden Mitgefangenen gelange, weshalb man sich darauf geeinigt habe, dass der Betrag auf ein Konto der Landeszentralkasse mit einer Zuordnung zur Staatsanwaltschaft Rostock als der zuständigen Vollstreckungsbehörde zu leisten sei. Da die Petentin dann jedoch nicht die korrekte Kontoverbindung der Staatsanwaltschaft, sondern ein Konto der Justizvollzugsanstalt angegeben habe, habe die Staatsanwaltschaft keine Freigabe für die Entlassung erteilen können. Da in der Zwischenzeit jedoch auch die betroffene Mitgefangene einen schriftlichen Antrag zur Verrechnung des auf ihrem Eigengeldkonto vorhandenen Betrages mit der Geldstrafe gestellt hatte, habe die Justizvollzugsanstalt den auf ihrem Konto eingegangenen Teilbetrag der Petentin dem Eigengeldkonto der Mitgefangenen gutgeschrieben.

Noch am selben Tag dieser Gutschrift und insgesamt sieben Tage nach Vornahme der Überweisung des Teilbetrages durch die Petentin wurde die Mitgefangene aus der Haft entlassen.

Die Petentin erwiderte auf diese Darstellung, dass ihr die Kontonummer der zuständigen Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde zu keinem Zeitpunkt bekannt gegeben worden sei. Zudem kritisierte die Petentin, dass die Justizvollzugsanstalt sie stets unter Druck setze, und forderte, dass bei von ihr eingebrachten Petitionen keine Gespräche seitens der Justizvollzugsanstalt mit ihr geführt werden sollen. Das Justizministerium führte hierzu aus, dass es für eine umfassende Sachverhaltserklärung im Rahmen eines Petitionsverfahrens erforderlich sei, dass die beteiligte Justizvollzugsanstalt das Gespräch mit dem Petenten bzw. der Petentin suche. Dieses biete auch stets die Möglichkeit, Missverständnisse zu klären.

Vor dem Hintergrund, dass die Mitgefangene nunmehr entlassen worden war, beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition abzuschließen, und betonte hierbei auch die Bedeutung der Gespräche, die die Justizvollzugsanstalten mit den Petenten führen, um mögliche Missverständnisse aufzuklären und fehlende Sachverhalte zu erfragen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 an.

## **2.4 Finanzministerium**

### **2.4.1 Besteuerung einer der Altersvorsorge dienenden Grundstücksübertragung**

Den Petitionsausschuss erreichte im Jahr 2015 eine Petition, die die Festsetzung einer Grunderwerbsteuer und einer Schenkungssteuer im Zuge einer Grundstücksübertragung zum Gegenstand hatte. Um seine Betreuung und Pflege im Alter zu sichern, hatte der 85-jährige Petent an seine Pflegerin sein Wohngrundstück zum Eigentum übertragen, im Gegenzug hatte sich diese verpflichtet, den Petenten lebenslänglich und unentgeltlich in Alten- und Krankentagen zu pflegen. Weiterhin hat sich der Petent an dem gesamten übertragenen Wohngrundstück ein Nießbrauchrecht vorbehalten, also das Recht, das Grundstück weiterhin bis zu seinem Tod zu nutzen und dort zu wohnen. Zur Absicherung eines Darlehens war das Grundstück mit einer Grundschuld in Höhe von 80.000 Euro belastet, wobei die gesicherte Restdarlehensforderung nur noch in einer Höhe von 24.000 Euro bestand.

Nach der Durchführung des Vertrages wurde gegenüber der neuen Eigentümerin zunächst eine Grunderwerbsteuer in Höhe von ca. 7.500 Euro und ein Jahr später eine Schenkungssteuer in Höhe von 9.000 Euro festgesetzt. Während die Frau die Grunderwerbsteuer zahlte, legte sie gegen den Schenkungssteuerbescheid Einspruch ein. Diesen nahm sie jedoch zurück, als ihr im Einspruchsverfahren eine Verböserung, das heißt eine Erhöhung der Steuerlast im Einspruchsbescheid, in Aussicht gestellt wurde.

Da der Petent diese Verfahrensweise für undurchsichtig hielt und in der Erhebung sowohl der Grunderwerb- als auch der Schenkungssteuer eine unzulässige Doppelbesteuerung vermutete, wandte er sich an den Petitionsausschuss. Er kritisierte die unzumutbare finanzielle Belastung sowie die geringen Freibeträge. Insbesondere betonte er, dass die zwischen ihm und der Frau getroffene Vereinbarung ein Modell der Altersvorsorge darstelle, das nicht übermäßig steuerlich belastet werden dürfe.

Das um Stellungnahme gebetene Finanzministerium führte zunächst zur Schenkungssteuer aus, dass gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Erbschaftssteuergesetz (ErbStG) jede freigebige Zuwendung unter Lebenden eine Schenkung darstellt, soweit der Beschenkte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Steuerpflichtig ist dabei gemäß § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers.



Hierzu führte das Finanzministerium aus, dass es sich bei der zwischen dem Petenten und der Vertragspartnerin getroffenen Vereinbarung um eine gemischte Schenkung handele und von dem Wert des an die Vertragspartnerin übertragenen Grundstückes die Gegenleistungen, die in der Nießbrauchlast und der Pflegeverpflichtung bestehen, abzuziehen seien. Dementsprechend seien die Nießbrauchlast und die Pflegeverpflichtung auf der Grundlage der im Vertrag hierfür angesetzten Werte kapitalisiert und sodann von dem Grundstückswert abgezogen worden. Zudem habe das zuständige Finanzamt auch die Darlehensschuld in Abzug gebracht, obwohl laut Vertrag die Tilgung des Restdarlehens dem Petenten und nicht der Vertragspartnerin obliege. Da jedoch unabhängig von dieser Vereinbarung die Darlehensschuld tatsächlich von der Vertragspartnerin getilgt wurde, verblieb es bei dem Abzug dieses Betrages, weswegen die Vertragspartnerin des Petenten auch ihren Einspruch gegen den Schenkungssteuerbescheid zurückgenommen hatte.

Zur Grunderwerbsteuer führte das Finanzministerium aus, dass jede Grundstücksübertragung der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz unterliege. Hierbei sei jedoch zu beachten, dass nicht der Wert des übertragenen Grundstückes, sondern gemäß § 8 Abs. 1 Grunderwerbsteuergesetz die Gegenleistung die Bemessungsgrundlage für die Steuer darstellt. Hierzu erklärte das Finanzministerium, dass die Gegenleistung in dem kapitalisierten Wert des Nießbrauchrechtes und der Pflegeverpflichtung sowie in der Übernahme der Grundschuld bestehe. Das Ministerium räumte jedoch ein, dass das zuständige Finanzamt fälschlicherweise die Grundschuld nach dem Grundschuldeintrag, also dem Betrag von 80.000 Euro, in Ansatz gebracht hat und nicht die Höhe der gesicherten Darlehensforderung, die zum Besteuerungszeitpunkt nur noch in Höhe von 24.000 Euro valutierte. Da der Grunderwerbsteuerbescheid jedoch bereits rechtskräftig war, wandte sich das Finanzministerium an das zuständige Finanzamt mit der Bitte zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Änderung der Besteuerung wegen des Bekanntwerdens neuer Tatsachen in Betracht kommt. Daraufhin änderte das Finanzamt die Steuerfestsetzung und reduzierte die Grunderwerbsteuer um 2.500 Euro, da für die Bemessungsgrundlage nun nicht mehr der Nennbetrag der Grundschuld in Höhe von 80.000 Euro, sondern lediglich die noch offene Darlehensforderung in Höhe von 24.000 Euro in Ansatz gebracht wurde.

Der Petent zeigte sich mit dieser Entwicklung zufrieden. Der Petitionsausschuss beschloss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 6. April 2017 an.

#### **2.4.2 Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**

Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und forderte, dass die Einreichung von Belegen bei der Steuererklärung auch online möglich sein soll, und zwar ohne eine Beschränkung des Datenvolumens dieser Belege. Hierbei verwies der Petent auf einen konkreten Fall, in dem das Finanzamt die Annahme von Online-Belegen mit der Begründung verweigert hatte, dass diese zu viel Speicherplatz beanspruchen würden. Zudem seien in der Vergangenheit Belege, die er im Original eingereicht habe, verloren gegangen. In Zeiten der digitalen Belegvorhaltung sei es ein wichtiger Schritt in Richtung Vereinfachung, wenn diese Belege auch online im Zusammenhang mit der Steuererklärung eingereicht werden könnten, so der Petent.

In seiner Beschlussempfehlung für den Deutschen Bundestag stellte der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zunächst fest, dass nach der gegenwärtigen Gesetzeslage in Bezug auf einzelne steuermindernde Sachverhalte die Vorlage von Originalbelegen in Papierform erforderlich ist. Dies betrifft beispielsweise Belege über Spenden und Mitgliedsbeiträge für gemeinnützige Vereine. Von diesen gesetzlich ausdrücklich geregelten Belegvorlagepflichten abgesehen ist es nicht erforderlich, dass Belege im Original vorgelegt werden müssen. Darüber hinaus kam der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Ergebnis, dass die Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder bereits bestrebt sind, das Besteuerungsverfahren weiter zu modernisieren, indem die bisher geltende Pflicht zur Vorlage von Belegen weitgehend in die bloße Belegvorhaltepflcht umgewandelt wird. Damit müssten die entsprechenden Belege nur noch auf Anfrage des Finanzamtes im Einzelfall vorgelegt werden. Hierbei ist es auch beabsichtigt, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Belege zukünftig auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Um die Eingabe in den laufenden Modernisierungsprozess einzubeziehen, hat der Petitionsausschuss dem Deutschen Bundestag empfohlen, die Petition der Bundesregierung zu überweisen und sie zudem den Landesvertretungen zuzuleiten.

Nachdem diese Petition nunmehr dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern zugeleitet worden war, wandte sich der Petitionsausschuss des Landtages an das Finanzministerium mit der Bitte, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Das Finanzministerium schloss sich inhaltlich der Stellungnahme des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an und verwies zudem auf das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, nach dem die Belegvorlagepflichten weitgehend in Belegvorhaltepflchten umzuwandeln seien. Zudem führte das Ministerium aus, dass bereits jetzt bei den Finanzämtern des Landes Mecklenburg-Vorpommern sämtliche Belege, die nicht im Original einzureichen seien, auch per E-Mail übersandt werden können. Weiterhin verwies das Ministerium auf das Vorhaben „KONSENS“, mit dem die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder die Finanzverwaltungen vereinheitlichen und modernisieren wollen. Ziel sei es, papierbasierte Verfahrensabläufe schrittweise abzulösen und stattdessen möglichst für alle Phasen des Besteuerungsprozesses elektronische Verfahren zu entwickeln und anzubieten. So sei beabsichtigt, neben den Steuererklärungen zukünftig auch die digitalen Belege und Beiblätter über das ELSTER-Onlineportal zu übermitteln. Eine entwicklungstechnische Fertigstellung dieses Produktes sei bis Ende 2019 vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 6. April 2017 an.

## **2.5 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit**

### **2.5.1 Länderübergreifende Fusion von Handwerkerinnungen**

Im November 2016 wandten sich 21 Betriebe der Orthopädie-Schuhtechnik aus Mecklenburg-Vorpommern an den Petitionsausschuss, um zu erreichen, dass das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit (Wirtschaftsministerium) einem länderübergreifenden Zusammenschluss der Innungen des Orthopädie-Schuhtechniker-Handwerkes im Norden Deutschlands zustimmt.

Denn zuvor hatten die Mitglieder der Landesinnungen des Orthopädie-Schuhtechniker-Handwerkes in Mecklenburg-Vorpommern, in Berlin sowie in Hamburg und Schleswig-Holstein, die bereits zur Innung Nord zusammengeschlossen sind, nahezu einstimmig beschlossen, zu einer länderübergreifenden Innung Nord-Ost zu fusionieren. Für einen solchen länderübergreifenden Zusammenschluss bedarf es gemäß § 52 Abs. 3 Handwerksordnung (HandwO) der Genehmigung durch die obersten Landesbehörden. Während die obersten Landesbehörden von Berlin, Hamburg und Schleswig-Holstein der Fusion zugestimmt hatten, versagte allein das Wirtschaftsministerium in Mecklenburg-Vorpommern seine Zustimmung, sodass der Antrag auf Fusion vom Berliner Senat abgelehnt wurde. Da Berlin der künftige Sitz der Innung Nord-Ost sein soll, ist der Berliner Senat die zuständige Genehmigungsbehörde.

Nachdem die Petenten und das um Stellungnahme gebetene Wirtschaftsministerium zunächst schriftlich ihre Argumente dargelegt hatten, führte der Petitionsausschuss im November 2017 eine Ausschussberatung durch, zu der er neben einer Vertreterin des Wirtschaftsministeriums auch drei Vertreter der Petenten einlud. Da in der Zwischenzeit die von den drei Innungen Berlin, Nord und Mecklenburg-Vorpommern erhobene Klage auf Genehmigung des Zusammenschlusses vom Verwaltungsgericht Berlin abgewiesen worden war, wollte der Petitionsausschuss in der Ausschussberatung vor allem erörtern, unter welchen Bedingungen im Falle einer erneuten Antragstellung eine Zustimmung des Wirtschaftsministeriums in Betracht komme.

Die Petenten führten aus, dass es sich beim Orthopädie-Schuhtechniker-Handwerk um ein Gesundheitshandwerk handle. Das bedeute, dass die Verträge nicht zwischen dem einzelnen Handwerker und dem Kunden ausgehandelt würden, sondern mit den gesetzlichen Krankenkassen. Auch die Krankenkassen würden dabei nicht mit dem einzelnen Handwerker verhandeln, sondern nach den Vorgaben des Fünften Sozialgesetzbuches mit Leistungserbringerverbänden, was in diesem Fall die Innungen seien. Vor dem Hintergrund, dass sich die gesetzlichen Krankenkassen verstärkt überregional bzw. bundesweit organisieren, sei auch der länderübergreifende Zusammenschluss der drei Innungen mit dem künftigen Sitz in Berlin erforderlich, um die Verhandlungsposition zu verbessern. Nach dem Zusammenschluss zur AOK Nord sei in Mecklenburg-Vorpommern keine einzige gesetzliche Krankenkasse mehr ansässig.

Zudem wiesen die Petenten darauf hin, dass aufgrund der geringen Größe von nur 39 Mitgliedern ihre Landesinnung bereits jetzt vor dem Problem stehe, ihre Gremien zu besetzen. Auch gebe es schon eine länderübergreifende gemeinsame Lehrlingsausbildungsstätte in Lübeck-Travemünde, weil die derzeitigen kleinen Innungen die Qualität der Ausbildung sonst nicht gewährleisten könnten. Gerade im Gesundheitshandwerk gebe es bundesweit bereits zahlreiche länderübergreifende Fusionen von Innungen. So hatte das Wirtschaftsministerium auch der Fusion der Innungen der Orthopädietechnik (nicht der Orthopädie-**Schuh**technik) Nord-Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Nördlicher Teil Niedersachsens zugestimmt, sodass nicht nachvollzogen werden könne, warum in diesem Fall der Orthopädie-Schuhtechnik die Zustimmung versagt werde.

Das Wirtschaftsministerium hingegen verwies auf die in der Handwerksordnung normierten Voraussetzungen für einen länderübergreifenden Zusammenschluss, die hier nicht vorlägen.

So sei eine Vergrößerung des Innungsbezirkes über den gesetzlichen Regelfall hinaus nur zulässig, wenn eine atypische Sachlage vorliege, die beispielsweise in einer beeinträchtigten Leistungsfähigkeit der Innung zu sehen sei, nicht jedoch in der Verbesserung der Handlungsposition mit Krankenkassen, zumal es sich bei diesen Verhandlungen nicht um eine Pflichtaufgabe der Innung handele. Bei einer Mitgliederzahl von 39 sei die Leistungsfähigkeit der Innung noch nicht gefährdet, vielmehr werde befürchtet, dass das Innungsleben nach einer Fusion wegen der großen räumlichen Ausdehnung zum Erliegen komme.

Der Petitionsausschuss ist im Ergebnis der Beratung zu der Auffassung gelangt, dass der von den Mitgliedern der Innung beschlossene länderübergreifende Zusammenschluss im Interesse der Innungsmitglieder liegt und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit stärkt, weil er die Verhandlungsposition gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen verbessert. Zudem haben die Petenten nachvollziehbar dargelegt, dass im Fall einer ausbleibenden Fusion die Leistungsfähigkeit der Innung abnehmen wird, weil die Besetzung der Innungsgremien bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der geringen Mitgliederzahl schwierig ist. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sowie der bundesweit zahlreich existierenden länderübergreifenden Fusionen von Handwerksinnungen im Gesundheitshandwerk sollte das Wirtschaftsministerium im Fall eines erneut gestellten Antrages auf Genehmigung sein Einvernehmen erteilen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe der Orthopädie-Schuhtechnik in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken. Der Petitionsausschuss hat daher beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen der Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. Dieser Empfehlung hat sich der Landtag in seiner Sitzung am 24. Januar 2018 angeschlossen.

### **2.5.2 Akustische Begrüßung der Kreuzfahrtschiffe in Warnemünde**

Eine Berliner Familie verbrachte seit Jahrzehnten traditionell ihren Urlaub in Warnemünde. Besondere Freude hatten ihr immer die Kreuzfahrtschiffe bereitet, deren Ein- und Auslaufen vom Hupen der Fahrgastschiffe begleitet wurden. Deshalb waren die Berliner - wie andere Einwohner und Touristen auch - empört über die Entscheidung des See- und Schifffahrtsamtes Rostock aus dem Jahr 2016, diese Tradition zu verbieten.

Das Wirtschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Sachverhalt durch verschiedene Zeitungsberichte in der Öffentlichkeit falsch dargestellt worden sei. Es stellte klar, dass die Nutzung der Schallsignale, also das Hupen, zur Begrüßung und Verabschiedung der Kreuzfahrtschiffe keineswegs verboten worden sei. Vielmehr sei aufgrund von zunehmenden Beschwerden der Anwohner vereinbart worden, dass die Fahrgastschiffe ihr Signal in derselben Zeit abgeben, in der das jeweilige Kreuzfahrtschiff und die Verkehrszentrale ihre Schallsignale abgeben. Auf diese Weise werde das Hupen wesentlich reduziert. Das sei notwendig geworden, weil es in Rostock zu einer missbräuchlichen Nutzung der Signale gekommen sei, sodass sich das Begrüßungs- und Verabschiedungsprozedere von jeweils fünf Minuten auf zehn bis 15 Minuten verlängert habe.

Bei 180 Anläufen im Jahr gehe die Lärmbelastung bei einer Lautstärke der Schiffstyphe von 120 bis 143 dB(A) damit weit über das erträgliche Maß hinaus und stelle auf Dauer durchaus eine Gesundheitsgefährdung für die Anwohner dar, zumal sich diese im Gegensatz zu den Touristen, die nur über einen begrenzten Zeitraum dort verweilen, dem nicht entziehen könnten. In Kiel sei beispielsweise, so der Hinweis des Wirtschaftsministeriums, die akustische Begrüßung und Verabschiedung nur während der Kieler Woche gestattet.

Das Wirtschaftsministerium verwies abschließend darauf, dass es dennoch die Möglichkeit gebe, das maritime Flair in Warnemünde zu erleben. So fänden von Mai bis Oktober einmal im Monat Portpartys am Passagierkai 1 bis 6 statt. Auch die Hansesail biete eine gute Gelegenheit.

Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petenten entsprochen worden ist. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 30. März 2017 an.

### **2.5.3 Vorschläge zur weiteren Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung**

Die Hospiz- und Palliativversorgung in Mecklenburg-Vorpommern hat in den vergangenen Jahren eine enorme Entwicklung genommen. Darin sind sich die Landesregierung und die Petenten, die Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz & Palliativmedizin Mecklenburg-Vorpommern e. V., einig. Mit dem im Dezember 2015 in Kraft getretenen Bundesgesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung (HPG) sind vielfältige Maßnahmen zur Förderung des flächendeckenden Ausbaus der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland festgelegt worden. Damit seien die Ausgangsvoraussetzungen besser denn je, so die Petenten. Allerdings bedarf es nach Auffassung der Petenten für die Umsetzung der Maßnahmen einer Landeskoordinierungsstelle sowie konzeptioneller Planungen auf Landesebene, um die in der Hospiz- und Palliativarbeit tätigen Einrichtungen im ambulanten und stationären Bereich zu vernetzen, die Landesregierung zu beraten, eine Bedarfsplanung für das Land zu erstellen und die Einrichtungen im Sinne einer Qualitätssicherung zu unterstützen. Der Runde Tisch, der im Jahr 2007 vom Sozialministerium eingerichtet wurde, entspreche, so die Petenten weiter, eher einem Landesrat und könne aufgrund seiner Regularien die Aufgaben einer Koordinierungsstelle, die im Konzept der Landesregierung zum flächendeckenden Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung ausführlich beschrieben sei, gar nicht erfüllen.

Das Wirtschaftsministerium verwies in seiner Stellungnahme auf den Beschluss des Landtages, mit dem die Landesregierung beauftragt wurde, die Rahmenbedingungen von Hospizangeboten und der Palliativmedizin zu verbessern und hierfür die Bedarfsentwicklung in der ambulanten sowie stationären Palliativ- und Hospizversorgung durch ein wissenschaftliches Institut zu evaluieren. Der Bericht solle Ende 2017 vorliegen. Aufgabe des wissenschaftlichen Institutes werde es sein, konzeptionell die notwendige Ausrichtung und Entwicklung zu beschreiben, mit der die flächendeckende qualitativ hochwertige Versorgung mit Hospizangeboten und der Palliativmedizin in Mecklenburg-Vorpommern auf Dauer gesichert werden könne. Dabei sollten insbesondere die Umsetzung des HPG sowie die „Handlungsempfehlungen im Rahmen einer Nationalen Strategie“ (Handlungsempfehlungen) der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen aus 2016 berücksichtigt werden.

Inhaltlich hätten sich im Rahmen des Runden Tisches in der Vergangenheit immer wieder die Themen Umsetzung des HPG, Palliativversorgung in Pflegeheimen, Fachkräfte (Ärzte und Pflege), Einbindung der Hausärzte sowie die Sicherstellung der Versorgung in der Fläche als bedeutsam herausgestellt.

Das Wirtschaftsministerium versicherte abschließend, dass die Petenten eng in die Evaluation eingebunden würden, sodass deren Erfahrungen aus der Praxis Berücksichtigung finden würden. Ob im Ergebnis eine ständige Landeskoordinierungsstelle als notwendig angesehen werde, könne noch nicht eingeschätzt werden. Zu diesem Zeitpunkt hat das Ministerium mit Verweis auf die entsprechenden Ausführungen in den Handlungsempfehlungen der Charta zu regionalen Netzwerken allerdings die Auffassung vertreten, dass es eher der regionalen Vernetzung und Koordinierung der Versorgungsmöglichkeiten bedürfe.

Der Ausschuss hat dem Landtag vor dem Hintergrund der zu erstellenden Evaluation und der sich darin anschließenden Entscheidungsfindung, in die die Petition mit einbezogen werden sollte, empfohlen, die Petition der Landesregierung und den Fraktionen des Landtages zu überweisen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 18. Oktober 2017.

## **2.6 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt**

### **2.6.1 Lärmbelästigung durch Luft-Wärme-Pumpen**

Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuss um sich über die von einer Luft-Wärme-Pumpe in seiner Nachbarschaft ausgehende Lärmbelästigung zu beschweren. Er bewohnt ein Einfamilienhaus in einem reinen Wohngebiet. Sein Nachbar auf der gegenüberliegenden Straßenseite installierte eine Luft-Wärme-Pumpe mit einer geräuschintensiven Außenanlage. Da sich das Schlafzimmer, der Balkon und die Terrasse des Petenten an der Straßenseite befinden, seien fortan des Nachts der Schlaf und tagsüber die Erholung durch die ständige Lärmbelastung durch die zwei Rotoren beeinträchtigt. Der Petent forderte daher gesetzliche Regelungen zum Betrieb und zum Standort solcher Luft-Wärme-Pumpen, um die Beeinträchtigung der Anwohner gerade in Wohngebieten so gering wie möglich zu halten.

Der Petitionsausschuss leitete die Eingabe zunächst an das damalige Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus (Wirtschaftsministerium) weiter, das bis zum Wahlperiodenwechsel im Herbst 2016 die Funktion der obersten Immissionsschutzbehörde innehatte. In seiner Stellungnahme bestätigte das Wirtschaftsministerium zunächst, dass es durch den zunehmenden Einsatz von stationären Geräten und Maschinen wie z. B. Luft-Wärme-Pumpen, Klima-, Kühl- und Lüftungsgeräten sowie Mini-Blockheizkraftwerken innerhalb von Wohngebieten verstärkt zu Lärmproblemen und somit auch zu Beschwerden komme. Da diese Geräte und Maschinen von der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Bundes-Immissionsschutzverordnung) nicht erfasst werden, würden hier lediglich die Mindestanforderungen des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gelten. Um aber dieser Problematik begegnen zu können, so das Wirtschaftsministerium, habe die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz im Auftrag der Umweltministerkonferenz den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)“ erarbeitet.

Die darin enthaltenen Empfehlungen zu den Mindestabständen und den geeigneten Aufstellungsorten sollten vor allem den Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sowie von Vorhaben- und Erschließungsplänen dienen. Dieser Leitfaden wurde an die Landkreise als untere Bauaufsichts- und Immissionsschutzbehörden und an die jeweiligen Ämter und Gemeinden zur Berücksichtigung gegeben, sodass nach der Auffassung des Ministeriums weitergehende gesetzliche Regelungen nicht erforderlich seien.

Weiterhin verwies das Wirtschaftsministerium auf die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) durchgeführten Berechnungen, nach denen keine Überschreitungen des Lärmpegels am Wohnhaus des Petenten festgestellt worden seien. Zudem wurde als Lärminderungsmaßnahme an der Luft-Wärme-Pumpe ein nächtlicher Ruhe-Modus für die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr eingestellt.

Der Petent kritisierte an dem benannten Leitfaden, dass dieser lediglich empfehlenden Charakter habe, und forderte eine gesetzliche Ausgestaltung dieser Problematik, zumal die in dem Leitfaden enthaltenen Anforderungen an den Lärmschutz nicht ausreichend seien.

Auf Nachfragen des Petitionsausschusses führte das nunmehr für den Immissionsschutz zuständige Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Landwirtschaftsministerium) aus, dass der obersten Immissionsschutzbehörde nur vereinzelt Fälle bekannt seien (ca. zwei bis drei im Jahr), in denen sich die Anwohner über die von einer Luft-Wärme-Pumpe beziehungsweise vergleichbaren Anlage ausgehende Lärmbelästigung beschwerten.

Vor dem Hintergrund, dass in dem Fall des Petenten bereits lärmindernde Maßnahmen ergriffen wurden und dass eine künftige Handhabung dieser Problematik, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung durch den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ gewährleistet ist, beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 18. Oktober 2017 an.

## **2.7 Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **2.7.1 Beschulung polnischer Schüler im grenznahen Bereich**

Im dem an der polnischen Grenze gelegenen Städtchen Löcknitz können auch polnische Schüler das Gymnasium besuchen. Diese Möglichkeit hatte auch eine Familie, die im grenznahen Bereich in Polen lebt, für ihren Sohn in Betracht gezogen und einen Antrag auf Aufnahme ihres Sohnes in die 5. Klasse der Regionalen Schule in Löcknitz gestellt. Diese sollte er für zwei Jahre besuchen und anschließend auf das dortige Gymnasium wechseln. So war der Plan. Sowohl die Schule, das Schulamt als auch die Gemeinde hatten bereits ihre Zustimmung signalisiert; letztere jedoch unter der Voraussetzung, dass die Eltern den Schulkostenbeitrag übernehmen. Hier hatte dann aber die Kommunalaufsicht mit dem Hinweis eingegriffen, dass dieses Vorgehen unzulässig sei, sodass die Gemeinde ihre Zustimmung zurückgezogen hatte. Daraufhin wandten sich die Eltern an den Petitionsausschuss.

Sowohl das Bildungsministerium als auch das Innenministerium verwiesen in ihrer Stellungnahme auf das Schulgesetz, wonach die Petenten keinen Aufnahmeanspruch hätten, da es sich bei der Regionalen Schule Löcknitz nicht um die für den Jungen örtlich zuständige Schule handele. Die unterschiedliche Handhabung wurde damit erklärt, dass Träger der Regionalen Schule die Gemeinde sei, wohingegen das Gymnasium in der Trägerschaft des Landkreises liege. Der damalige Landkreis Uecker-Randow habe gemeinsam mit dem Bildungsminister und dem polnischen Landkreis Police eine Verwaltungsvereinbarung über das grenzüberschreitende Schulprojekt Europaschule „Deutsch-polnisches Gymnasium Löcknitz“ unterzeichnet, in deren Folge der Landkreis Vorpommern-Greifswald nun alle Sachkosten und die Personalkosten der äußeren Schulverwaltung gemäß §§ 110, 111 SchulG trage. Deshalb sei es möglich, dass polnische Schüler das Gymnasium ohne Zahlung eines Schulkostenausgleiches besuchen können. Das Innenministerium wies jedoch darauf hin, dass es für die Petenten zwar keinen Anspruch auf Beschulung gebe, diese jedoch bei freien Kapazitäten grundsätzlich möglich sei. Über die Erhebung von Beiträgen zum Schullastenausgleich entscheide hierbei die Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und einer geordneten Haushaltswirtschaft. Zudem wäre es aus Sicht des Innenministeriums wünschenswert, für alle Schularten im Grenzbereich ein grundsätzliches Beschulungsabkommen abzuschließen.

Auf die konkrete Nachfrage des Ausschusses, ob es an der Regionalen Schule Löcknitz noch freie Plätze gibt, teilte das Innenministerium mit, dass die Klassen der Jahrgangsstufe 5 nicht voll belegt seien, über die Aufnahme jedoch der Schulleiter und über die Erhebung eines Schulkostenbeitrages die Gemeinde entscheide. Die Gemeinde habe sich bislang zwecks eines Schullastenausgleiches nicht an den polnischen Schulträger gewandt. Eine spätere Nachfrage des Ausschusses ergab sodann, dass seitens der polnischen Wohnsitzgemeinde keine Bestätigung zur Übernahme eines etwaigen Schulkostenbeitrages vorliege. Der Vater des Jungen hatte zwischenzeitlich den Antrag auf Beschulung seines Sohnes in Löcknitz zurückgenommen.

Auch wenn die Eltern ihren Antrag zurückgezogen hatten, ist der Ausschuss zu der Auffassung gelangt, dass ein grundsätzliches Beschulungsabkommen im grenznahen Bereich zu begrüßen ist, um solche Fälle wie diesen zu vermeiden und den Schülern aller Schularten die Möglichkeit des grenzüberschreitenden Schulbesuches bieten zu können. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition der Landesregierung zu überweisen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 18. Oktober 2017 an.



## 2.7.2 Abriss der Rostocker „Heinkel-Wand“

Mit der Forderung, die Rostocker Heinkel-Wand als Baudenkmal zu erhalten, wandte sich eine Petentin an den Petitionsausschuss. Diese freistehende Backsteinmauer war 1936 im Stil der klassischen Moderne errichtet worden, um das Gelände der Heinkel-Flugzeugwerke zu begrenzen und das gegenüberliegende Wohngebiet gegen Industrielärm zu schützen. Nach dem über die Jahrzehnte stückweise erfolgten Abriss der Produktionshallen wurde die Wand 1994 unter Denkmalschutz gestellt. Im Jahr 2015 kaufte die stadteigene Wohnungsgesellschaft von dem privaten Eigentümer das Areal mitsamt der 85 Meter langen und 9,5 Meter hohen Mauer, um hier ein Wohngebiet zu entwickeln. Der Siegerentwurf des hierzu durchgeführten Architektenwettbewerbes sah zunächst auch eine Integration der Mauer in das Wohngebiet vor, doch die stadteigene Wohnungsgesellschaft beantragte sodann bei der Stadt Rostock die Genehmigung des Abrisses der Heinkel-Wand. Eine solche Abrissgenehmigung ist zwar in einem baubehördlichen Verfahren als Baugenehmigung zu erteilen, da die Wand jedoch auch unter Denkmalschutz steht, war auch die Genehmigung der Denkmalschutzbehörden erforderlich. Während die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Rostock der Beseitigung des Denkmals zustimmte, versagte hingegen das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, das gemäß § 7 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) zu beteiligen ist, sein Einvernehmen.

In ihrer Petition betonte die Petentin die Bedeutung des Bauwerkes für Rostock, deren Baustil in der gegenüberliegenden, noch erhaltenen Häuserzeile aufgegriffen werde. Das von der Stadt in Auftrag gegebene Gutachten, das die Sanierungskosten auf über 2 Millionen Euro schätzt und daher die Wand als nicht sanierungsfähig darstelle, weise Mängel auf und setze die Kosten viel zu hoch an. Vielmehr sei nach Schätzungen von Bauunternehmen von Sanierungskosten in Höhe von weniger als 350.000 Euro auszugehen.

Der Petitionsausschuss wandte sich sowohl Bildungsministerium als auch an das Energieministerium mit der Bitte, zu dem vorgetragenen Sachverhalt der Petentin Stellung zu nehmen. Im Hinblick auf das Verfahren wiesen zunächst beide Ministerien übereinstimmend darauf hin, dass bei einem fehlenden Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen eine abschließende Entscheidung treffe. Da es sich im vorliegenden Fall um ein baubehördliches Verfahren handelt, sei die entscheidungsbefugte oberste Fachbehörde nicht das Bildungsministerium, sondern das Energieministerium. Während seitens des Bildungsministeriums keine weitere inhaltliche Stellungnahme abgegeben wurde, teilte das Energieministerium seine Absicht mit, den Antrag der Wohnungsgesellschaft auf Abbruch der Heinkel-Wand zu genehmigen. Grundlage dieser Entscheidung seien, so das Energieministerium, sämtliche von der unteren Bauaufsichtsbehörde als auch vom Landesamt für Kultur und Denkmalpflege angeführten Belange gewesen.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wegen des drohenden Abrisses führte der Petitionsausschuss eine Ausschussberatung durch, um das Anliegen der Petentin mit Vertretern des Energieministeriums sowie des Bildungsministeriums und des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege zu erörtern. Das Energieministerium begründete seine Zustimmung zur Abrissgenehmigung damit, dass die Interessen der stadteigenen Wohnungsgesellschaft, kostenintensive Investitionen zum Erhalt der Mauer zu vermeiden, gegenüber den Interessen des Denkmalschutzes überwiegen würden.

Dabei sei auch zu beachten, dass die Merkmale, die zu einer Qualifizierung als Baudenkmal geführt hätten, nicht mehr vorhanden seien. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege hingegen betonte den besonderen Wert des Industriedenkmales, das auch die wechselvolle Geschichte Rostocks als Industriestandort einschließlich der dunklen Seiten dokumentiere, führte jedoch weiter aus, dass das Energieministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde in rechtmäßiger Weise das fehlende Einvernehmen der Landesdenkmalbehörde ersetzt habe.

Die Mitglieder des Petitionsausschusses kritisierten, dass es die Stadt über Jahre unterlassen habe, Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen zu ergreifen, sodass sich der Zustand des Baudenkmales zunehmend verschlechtert hatte. Auch bewerteten es die Abgeordneten als problematisch, dass die Stadt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die Denkmaleigenschaft aufheben wollte, nachdem das Baudenkmal in ihr Eigentum übergegangen war. Der Petitionsausschuss beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition an die Hansestadt Rostock zu überweisen, um ihr diese Kritik an dieser Vorgehensweise zu übermitteln. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 7. Juli 2017 an.

Im Nachgang des Petitionsverfahrens wandte sich die Petentin erneut an den Ausschuss, um erneut die von der Stadt vorgenommene Kostenschätzung zu kritisieren, und fügte ihrem Schreiben eine alternative Kostenberechnung bei. Das insoweit um Stellungnahme gebetene Energieministerium wies die Kritik an dem von der Stadt eingeholten Gutachten über die Sanierungskosten zurück und verwies sogleich auf die zwischenzeitlich eingetretene Bestandskraft der Abrissgenehmigung. Zu Beginn des Jahres 2018 ist mit dem Abriss der Heinkel-Wand begonnen worden.

## **2.8 Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung**

### **2.8.1 Tempo 30 im Wohngebiet**

Im Jahr 2017 hat sich der Petitionsausschuss mit einer Eingabe befasst, mit der sich der Petent über den Abbau eines Tempo-30-Schildes in seinem Wohnort beschwerte. Mehr als 20 Jahre war in dieser durch ein Wohngebiet verlaufenden Straße, an die vor allem Grundstücke mit Ein- und Mehrfamilienhäusern grenzen, die Geschwindigkeit auf Tempo 30 begrenzt, und das aus gutem Grund: So verfügt diese Straße über keinen Gehweg, wird aber zugleich von vielen schulpflichtigen Kindern zu Fuß oder mit dem Fahrrad genutzt. Wegen einer Kurve ist die Verkehrssituation an dieser Stelle zudem sehr unübersichtlich. Im Jahr 2013 führte die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises eine Verkehrsschau durch und hob daraufhin die Geschwindigkeitsbegrenzung auf, sodass hier nun mit 50 km/h gefahren werden darf. Stehen bleiben durften lediglich die Gefahrenzeichen 133 (Fußgänger) und 136 (Kinder), mit denen auf die besonderen Gefahren hingewiesen wird. Die Anwohnerinnen und Anwohner protestierten gegen diese Maßnahme und wandten sich vergeblich an die zuständigen Behörden, daraufhin reichte ein Bürger des Ortes eine Petition ein.

Die Amtsverwaltung der betroffenen Gemeinde bestätigte in der durch den Petitionsausschuss eingeholten Stellungnahme, dass auf der betroffenen Straße die Verkehrssicherheit insbesondere der Fußgänger gefährdet sei, da wegen des fehlenden Gehweges alle Verkehrsteilnehmer, also neben den Autofahrern auch die Radfahrer und Fußgänger, die Fahrbahn nutzen müssen. Das Amt wies auch darauf hin, dass es wegen der angrenzenden Wohnbebauung und vorhandener Überbauungen auch keinen nutzbaren Randstreifen für Fußgänger gebe.

Bis zum Bau eines Gehweges, für den die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast die Mittel aufbringen müsse, sei es daher erforderlich, entweder die Geschwindigkeit wieder auf Tempo 30 zu reduzieren oder verkehrsberuhigende Maßnahmen, wie z. B. Einengungen oder Aufpflasterungen der Fahrbahn, zu treffen.

Der Landkreis als zuständige Straßenverkehrsbehörde wies in seiner Stellungnahme hingegen darauf hin, dass es hier an besonderen Gefahrenschwerpunkten wie einem Kindergarten, einer Schule, einer Bushaltestelle oder Ähnlichem fehle, die die Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 rechtfertigen würden. Die über 20 Jahre währende Geschwindigkeitsreduzierung sei auch nur wegen vorhandenen Straßenschäden erfolgt. Im Rahmen der Verkehrsschau im Jahr 2013 sei aber festgestellt worden, dass diese Straßenschäden nur marginal seien, sodass die Geschwindigkeitsbegrenzung aufzuheben gewesen sei. Um den auch vom Landkreis bestätigten Gefahren für die Fußgänger, insbesondere für die Kinder, zu begegnen, seien die Gefahrenzeichen 133 (Fußgänger) und 136 (Kinder) erhalten geblieben.

Der Petitionsausschuss wollte sodann die Möglichkeiten erörtern, unter welchen Bedingungen wieder die vom Petenten geforderte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angeordnet werden kann, und führte daher eine Beratung durch, an der auch Vertreter des Energieministeriums, des Landkreises Rostock als zuständige Straßenverkehrsbehörde und des betroffenen Amtes teilnahmen. Der Landkreis beharrte auf seiner Auffassung, dass an der besagten Stelle ein Tempo-30-Schild nicht zwingend erforderlich im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) und daher unzulässig sei. Zudem könne man hier sowieso nicht viel schneller als 35 km/h fahren, so der Landkreis, weil die Straße eben so unübersichtlich sei. Seitens des Amtes wurde ausgeführt, dass die Gemeinde derzeit finanziell nicht in der Lage sei, einen Gehweg zu errichten, und sie daher, um der bestehenden Gefahr für Fußgänger zu begegnen, ebenfalls die Wiedereinführung der Geschwindigkeitsbegrenzung begehre.

Nachdem ein vom Energieministerium initiiertes Versuchsprojekt, eine Lösung herbeizuführen, scheiterte, gelangte der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass an dieser Stelle wieder eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anzuordnen ist. Denn während die jüngsten Änderungen der Straßenverkehrsordnung die Errichtung von Tempo-30-Zonen erheblich erleichtern sollen, unterläuft die Auffassung des Landkreises diese Zielsetzung, indem er sogar sinnvolle Tempo-30-Begrenzungen aufhebt. Zudem besteht auf dieser Straße eine besondere Gefahr für Fußgänger und Radfahrer, sodass die Anordnung nach Auffassung des Ausschusses sogar zwingend erforderlich im Sinne der Straßenverkehrsordnung sein dürfte. Der Petitionsausschuss beschloss daher, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 24. Januar 2017 an.

### **2.8.2 Aus einer alten Datsche soll ein energieeffizientes Ferienhaus werden**

Angesichts der Diskussionen zum Klimaschutz und der aktuellen Meldung, dass es Deutschland wohl nicht gelingen wird, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß wie vereinbart zu reduzieren, soll die folgende Petition nicht unerwähnt bleiben, zeigt sie doch, wie Klimaschutz auch im Kleinen gelingen kann.

Anfangs sah das allerdings nicht so aus. Die Eigentümer einer Datsche im beschaulichen Warnowtal beabsichtigten, das in den 70er-Jahren erbaute Häuschen abzureißen und an dessen Stelle - als Vorzeigeprojekt und Ideenlieferant für energieeffizientes Wohnen - ein modernes nachhaltiges, autarkes Wochenendferienhaus zu errichten. Das Haus sollte verschiedene moderne Autarkie-Systeme, altes Fachwissen, lokale Baumaterialien und moderne Bio-Technologie kombinieren, um auf diese Weise eine möglichst unabhängige Versorgung einschließlich einer ganzjährigen Einspeisung von elektrischer Energie in das öffentliche Stromnetz zu gewährleisten. Die zuständige Baubehörde lehnte dieses Vorhaben jedoch mit dem Hinweis auf eine mögliche Verfestigung einer bestehenden Splittersiedlung und einer möglichen Vorbildfunktion ab.

Die Petenten wandten sich deshalb an den Petitionsausschuss, wobei sie keineswegs die für das Bauen im Außenbereich geltenden rechtlichen Grundlagen des Baugesetzbuches infrage stellten, sondern vielmehr beklagten, dass die Behörde den ihr zur Verfügung stehenden Spielraum in keiner Weise nutze und nicht gemeinsam mit den Antragstellern nach Möglichkeiten für die Umsetzung des Vorhabens suche. Auch konnten die Petenten kein Verständnis dafür aufbringen, dass zwar eine Sanierung der Datsche aus Gründen des Bestandsschutzes zulässig sei, obwohl damit die außerordentlich schlechte Energiebilanz nur unwesentlich verbessert werden könnte, die Errichtung eines energieeffizienten Neubaus in Größe der vorhandenen Grundfläche jedoch abgelehnt werde. Diesbezüglich verwiesen die Petenten auf den Aktionsplan Klimaschutz des Landes, Aktionsbereich Bauleitplanung und Bauwesen, nach dem das Land besonderes Augenmerk auf die Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz und den Einsatz effizienter Anlagentechnik lege.

Das seinerzeit zuständige Wirtschaftsministerium stellte klar, dass die Petenten entgegen ihren Angaben in ihrer Petition einen Antrag auf Vorbescheid für den Umbau und die Erweiterung eines Wochenendhauses gestellt hätten, wobei das vorhandene Gebäude um ca. 39 m<sup>2</sup> erweitert werden solle. Diesen Antrag habe die Baubehörde, wie von den Petenten bereits dargestellt, wegen des Verstoßes gegen öffentlich-rechtliche Vorgaben, insbesondere wegen der Verletzung bauplanungsrechtlicher Vorschriften abgelehnt. Hinzu komme, dass auch naturschutzrechtliche Vorschriften verletzt würden, sodass die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen nicht in Aussicht gestellt habe. Die Petenten hätten gegen diese Entscheidung Widerspruch eingelegt; das Widerspruchsverfahren sei noch nicht abgeschlossen. Für das Wirtschaftsministerium gebe es keine Veranlassung, mit fachaufsichtlichen Mitteln in das laufende Verfahren einzugreifen, da die Rechtsauffassung der zuständigen Baubehörde nicht beanstandet werde. Im Übrigen wies das Ministerium darauf hin, dass die untere Bauaufsichtsbehörde keine Kompetenz habe, den Antragsgegenstand zu modifizieren. Vielmehr hätten die Petenten die Möglichkeit gehabt, ihren Antrag im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu ändern. Die energetischen Gesichtspunkte hätten keinen Einfluss auf die bauplanungsrechtliche Bewertung des Vorhabens.

Das Landwirtschaftsministerium stellte ergänzend dar, dass die ablehnende Bewertung erfolgt sei, weil das bestehende Gebäude, das zudem noch im Landschaftsschutzgebiet liege, nicht unwesentlich erweitert werden solle. Aus Sicht der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wäre eine reine Sanierung ohne Bestandserweiterung genehmigungsfähig.

Im Laufe des Petitionsverfahrens teilten die Petenten schließlich mit, dass sie ihre Pläne im Ergebnis eines konstruktiven Ortstermins der Baubehörde mit den Architekten geändert und nunmehr die Errichtung eines ökologischen Ersatzneubaus in Größe des Bestandsbaus beantragt hätten. Die Petenten wiesen darauf hin, dass der beantragte Ersatzneubau nach ökologischen Gesichtspunkten das Naturschutzgebiet definitiv weitaus mehr als jede Sanierung des bestehenden Gebäudes entlaste. Dieser Antrag wurde schließlich genehmigt.

Diese Petition macht deutlich, dass viel erreicht werden kann, wenn die Behörden und die Bürger gemeinsam die Problematik besprechen und nach Lösungen suchen. Hier konnte eine Lösung gefunden werden, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund empfahl der Ausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petenten entsprochen wurde. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 an.

### 2.8.3 „Land braucht Leben“ - Landfrauen stellen Forderungen auf



Diese Karte schickten 55 Bürgerinnen und Bürger, vorwiegend Frauen, an den Petitionsausschuss. Sie forderten die flächendeckende Sicherung von Mobilität, ärztlicher Grundversorgung und schneller Internetverbindung. In einem nachfolgenden Schreiben, in dem der Land-Frauenverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. ergänzend zur Sicherstellung der Mobilität vortrug, wurden noch einmal Unterschriften von 152 Personen überreicht, die sich ebenfalls der Petition anschlossen.

Das Energieministerium führte zu der Forderung nach mehr Mobilität im ländlichen Raum aus, dass der Bund für die Bereitstellung von Leistungen für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) dem Land bis zum Jahr 2031 50 Mio. Euro weniger zur Verfügung stellen werde und deshalb eine Bewertung der derzeitigen Ausgabenstrategie vorzunehmen sei, um langfristig die Finanzierung, insbesondere für die laufenden Verkehrsverträge im SPNV sicherzustellen. Eine Wiederbestellung von SPNV-Leistungen auf der Strecke Parchim - Malchow, wie vom Land-Frauenverband gefordert, sei angesichts der geringen Nutzung nicht vorgesehen. Hier solle der Bus-Ersatzverkehr zum Einsatz kommen, der ebenfalls aus Regionalisierungsmitteln bezahlt werde, aber deutlich wirtschaftlicher sei. Den vom Land-Frauenverband angesprochenen Verkehrsverbundstrukturen stehe das Land, so das Energieministerium, prinzipiell offen gegenüber. Die Initiative hierfür müsse jedoch aus der Region erfolgen. Zudem setze ein Verbund voraus, dass genügend Umsteiger zwischen verschiedenen Verkehrsträgern vorhanden seien. Dies sei z. B. in der Region Rostock der Fall, in der es mit dem Verkehrsverbund Warnow bereits eine Verbundlösung gebe. Versuche, einen solchen Verbund in Westmecklenburg zu etablieren, seien erfolglos geblieben. Auch Untersuchungen zu einem landesweiten Verbund hätten zu einem negativen Ergebnis geführt, da der geringe Nutzen in keinem Verhältnis zu den hohen Kosten stehe. Diesbezüglich verwies das Ministerium auf den Entwurf des Integrierten Landesverkehrsplanes, der allgemeine Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen formuliere, die auch die Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den ländlichen Räumen zum Ziel hätten. Die unmittelbare Zuständigkeit für Entscheidungen im ÖPNV liege jedoch bei den Landkreisen, die die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Verantwortung einsetzen.

Zur Forderung nach einer schnellen Internetverbindung im ländlichen Raum führte das Energieministerium aus, dass es sich zum Ziel gesetzt habe, bis Ende 2018 eine flächendeckende Breitbandversorgung im Land zu realisieren. Das Land unterstütze insbesondere in ländlich geprägten Regionen den Ausbau mit Fördermitteln des Bundes und des Landes. Im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalt 2016 und 2017 solle für die entsprechende haushaltsrechtliche Ermächtigung gesorgt werden. Zudem seien für die Umsetzung des erklärten Zieles auch Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds, der für Investitionen in ländlichen und besonders strukturschwachen Gebieten vorgesehen sei, eingeplant.

Zur geforderten Verbesserung der medizinischen Versorgung auf dem Lande führte das seinerzeit hierfür zuständige Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales aus, dass dies bereits ein Tätigkeitsschwerpunkt sei. So seien Lehrstühle für Allgemeinmedizin an den Universitäten Rostock und Greifswald eingerichtet worden, um die Attraktivität der Allgemeinmedizin zu steigern. Damit sei es gelungen, die Zahl der Mediziner dieser Fachrichtung zu erhöhen. Doch auch in den nächsten Jahren seien noch erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten erforderlich, um die hausärztliche Versorgung langfristig zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund, dass es gerade in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern unverzichtbar ist, durch die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur dafür Sorge zu tragen, dass der ländliche Raum den Anschluss an die moderne Lebens- und Arbeitswelt nicht verliert, hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition an die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages zu überweisen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Petition im Hinblick auf die Forderung nach einer Steigerung der Mobilität im ländlichen Raum geeignet, in den Entwicklungs- und Entscheidungsprozess zum integrierten Landesverkehrsplan einbezogen zu werden. Dies umfasst neben der regionalen Mobilität auch die Forderungen nach der Sicherung von Verbindungsachsen in Richtung Hamburg und Berlin, nach einem transparenten Tarifsystem und nach einer vereinfachten und barrierefreien Nutzung. Auch hinsichtlich der hausärztlichen Versorgung im ländlichen Raum bedarf es weiterer Maßnahmen sowie Anreize, um Ärzte dazu zu bewegen, sich auf dem Land niederzulassen.

Der Landtag schloss sich der Empfehlung in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 an.

## **2.9 Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung**

### **2.9.1 Für den Erhalt der Schulsozialarbeit**

Der Einsatz von Schulsozialarbeitern ist eine kommunale Aufgabe. Das Land stellt den Landkreisen und Städten hierfür Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) zur Verfügung. Zudem konnten die Landkreise und kreisfreien Städte seit 2011 befristet zusätzliche Stellen mit unverbrauchten Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanzieren. Diese Mittel liefen seit dem Jahr 2016 sukzessiv aus, wobei es wesentliche Unterschiede zwischen den Landkreisen gab. Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte waren diese Mittel mittlerweile verbraucht, sodass in zahlreichen Schulen zum Ende des Jahres 2016 der Wegfall der Sozialarbeiterstellen drohte. Um dieses zu verhindern, wandten sich mit 443 Einzelzuschriften insgesamt über 7.000 Bürgerinnen und Bürger, darunter viele Schülerinnen und Schüler an den Petitionsausschuss. Sie machten deutlich, wie wichtig die Schulsozialarbeiter an den Schulen sind. So stünden sie den Schülern während des gesamten Schulalltags zur Seite, seien die Verbindung zwischen Eltern, Schülern, Lehrern und Jugendhilfe und entlasteten die Lehrer und Schüler bei Problemen. Sie forderten die Sicherstellung der Schulsozialarbeit durch eine Finanzierung des Landes; oftmals wurden konkrete Schulsozialarbeiter benannt, die an ihrer Schule bleiben sollten.

Das Sozialministerium betonte in seiner Stellungnahme, dass die Schulsozialarbeit ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil der Jugendhilfe an den Schulen sei. Deshalb unterstütze das Land die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Zuständigkeit die Jugendhilfe liege, mit ESF-Mitteln, die bis 2021 gesichert seien. Das Ministerium erklärte, dass diese Finanzierung auch über das Jahr 2021 hinaus beim zukünftigen Einsatz der EU-Mittel oberste Priorität habe.

Gleichzeitig befasste sich auch der Landtag mit der Thematik. Im Dezember 2016 forderte er die Landesregierung entsprechend dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU auf, die Landkreise und kreisfreien Städte dabei zu unterstützen, die bislang aus den unverbrauchten Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanzierten Stellen fortzuführen. Das Sozialministerium teilte sodann mit, dass das Land ab 2017 jährlich bis zu 1,8 Mio. Euro zur Verfügung stellt. Der Landtag richtete für die Bereitstellung dieser Mittel einen neuen Haushaltstitel im Landeshaushalt 2018/2019 ein.

Der Petitionsausschuss wandte sich auch an die zuständigen Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Vorpommern-Rügen, um u. a. zu erfragen, ob die von den Petenten benannten Schulsozialarbeiterstellen erhalten werden können. Aus den Antworten ging hervor, dass die zum Ende des Jahres 2016 gefährdeten Schulsozialarbeiterstellen fast gänzlich weitergeführt werden. Zur Finanzierung der Stellen der Schulsozialarbeit führte der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte weiterhin aus, dass der Landkreis hierfür einen Personalkostenzuschuss aus ESF-Zuwendungen und kreislichen Mitteln in Höhe von maximal 60 % gewähre. Der Schulträger übernehme mindestens 40 % der Kosten. In den Fällen, in denen der Landkreis Schulträger sei, übernehme er in der Regel die restlichen 40 %. Der Landkreis betonte, dass die bestehenden Fördermöglichkeiten nicht geeignet seien, um die Aufgaben der Jugendsozialarbeit und insbesondere der Schulsozialarbeit dauerhaft abzusichern. (Auf Initiative des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sei deshalb eine temporäre Landesarbeitsgruppe „Landesinitiative Jugend- und Schulsozialarbeit“ gebildet worden, um Ideen zu dem zukünftigen Profil und der Finanzierung der Jugend- und Schulsozialarbeit im Land zu entwickeln. Der Landesinitiative gehörten Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte, des Landesjugendamtes sowie der freien Träger der Jugendhilfe an. Geplant sei, weitere Partner aus dem Bereich der Wissenschaft zu gewinnen.)

Auch vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss dem Landtag über die bislang erreichten Lösungen hinaus empfohlen, die Petitionen an die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages zu überweisen, um zu erreichen, dass Möglichkeiten und Wege für eine langfristige Sicherstellung der Finanzierung der Schulsozialarbeit geprüft werden. Der Landtag hat dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 24. Januar 2018 zugestimmt.

### **2.9.2 Mangelnde Unterstützung nach der Haftentlassung?**

Ein ehemaliger Strafgefangener beschwerte sich beim Petitionsausschuss, dass er nach seiner Haftentlassung nicht die erhoffte Unterstützung vom Sozialamt erhalten habe und somit seine Resozialisierung erschwert werde. Aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit hatte er nach seiner Freilassung Anspruch auf Leistungen auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Doch diese, so der Petent, seien nur mit Verzögerung oder gar nicht ausgezahlt worden. Im Einzelnen beklagte er, dass die Kosten für die Erstausrüstung erst zwei Monate nach seiner Entlassung überwiesen worden seien. Wegen massiver Bedrohungen von Anwohnern habe er zudem zweimal umziehen müssen. Die Umzugskosten habe das Sozialamt aber abgelehnt. Auch die Kosten für die Anschaffung eines Fernseh- und eines Radiogerätes, einer Gleitsichtbrille sowie die Stromkosten für seine Fußfessel, die er laut gerichtlicher Anordnung tragen müsse, wolle das Sozialamt nicht übernehmen.

Der Stellungnahme des Sozialministeriums war hingegen zu entnehmen, dass das Sozialamt die Anträge des Petenten zügig bearbeitet hatte. So seien die am 28. Oktober 2014 beantragten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für Oktober 2014 bar ausgezahlt und die für November 2014 nur sechs Tage später am 3. November 2014 überwiesen worden. Die Übernahme der Kosten für die Erstausrüstung und Renovierung der Wohnung sowie für die Erstausrüstung für Bekleidung habe der Petent erst am 13. November 2014, eingegangen am 19. November 2014, beantragt. Bereits fünf Tage später seien die Anträge bewilligt worden.



Die Kosten für die Anschaffung eines Fernseh- und Radiogerätes seien hingegen nicht bewilligt worden, da es sich hierbei laut Urteil des Bundessozialgerichtes (B 8 SO 3/10 R) nicht um Einrichtungsgegenstände oder Haushaltsgeräte handele, sondern diese der Freizeit, Information und Unterhaltung dienen und damit grundsätzlich aus der monatlichen Regelleistung zu finanzieren seien. Die Möglichkeit, beim Sozialamt hierfür ein Darlehen zu beantragen, habe der Petent abgelehnt. Der erst Ende November eingegangene Antrag auf Übernahme der Mietkaution sei ebenfalls zügig bearbeitet und die Mietkaution auf der Grundlage eines Darlehensvertrages im Januar 2015 an den Vermieter ausgezahlt worden.

Zu den Umzugskosten verwies das Sozialministerium auf den Grundsatz des Nachrangs der Sozialhilfe gemäß § 2 Abs. 1 SGB XII. Das bedeutet vereinfacht dargestellt, dass man erst Sozialhilfeleistungen erhält, wenn man alle Möglichkeiten der Selbsthilfe, ggf. auch mit Unterstützung von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialhilfeleistungen, ausgeschöpft hat. Außerdem ist jeder Hilfesuchende verpflichtet, die Leistungen der Sozialhilfe so gering wie möglich zu halten und bei der Beseitigung seiner Notlage nach besten Kräften mitzuwirken. Im konkreten Fall, so das Sozialministerium, habe der Petent erst einige Wochen nach dem Umzug beim Sozialamt vorgesprochen und die Erstattung der Kosten für die Anmietung eines Autos, die Warnow-Querung und Benzin i. H. v. 121,77 Euro gefordert. Da er hierfür jedoch bereits eine von seinem Bewährungshelfer initiierte Umzugshilfe von 150 Euro erhalten habe, sei die Erstattung aus Mitteln der Sozialhilfe ausgeschlossen. Zum zweiten Umzug habe der Petent zu keiner Zeit die Erstattung ihm entstandener Umzugskosten beantragt.

Die Kosten für die Gleitsichtbrille konnten ebenfalls nicht übernommen werden, da auch diese, so das Sozialministerium, vom monatlichen Regelbedarf erfasst seien. Zudem seien Hilfen zur Gesundheit im Rahmen der Sozialhilfe vollständig auf den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen begrenzt. Zum Verfahren teilte das Sozialministerium mit, dass der Petent Widerspruch gegen die Ablehnung eingereicht habe und das Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen sei.

Auf Antrag der Fraktion DIE LINKE hat der Ausschuss die Petition mit einer Vertreterin des Sozialministeriums beraten. Letztlich gab es für den Ausschuss jedoch keine Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln. Vielmehr kam der Ausschuss zu der Auffassung, dass die Vorgehensweise des Sozialamtes stark darauf ausgerichtet war, dem Petenten auf schnellem Wege die notwendige Hilfe zukommen zu lassen. Dabei kann das Sozialamt natürlich nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben tätig werden. Der Ausschuss empfahl dem Landtag deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 an.

**3. Statistik****3.1 Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2017  
Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2017**

<b>Jahr</b>	<b>Eingaben</b>
1990	32
1991	711
1992	1 198
1993	845
1994	623
1995	711
1996	723
1997	593
1998	580
1999	502
2000	491
2001	512
2002	640
2003	583
2004	892
2005	975
2006	537
2007	758
2008	1 013
2009	637
2010	1 193
2011	1 205
2012	667
2013	826
2014	420
2015	381
2016	1 626
2017	728

**3.2 Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2017**

<b>Landkreis</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2017</b>	<b>Bevölk. Stand: 30.06.2016</b>	<b>Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner</b>
Landkreis Rostock	62	214 180	2,9
Ludwigslust-Parchim	26	210 667	1,2
Mecklenburgische Seenplatte	58	262 705	2,2
Nordwestmecklenburg	21	156 603	1,3
Vorpommern-Greifswald	288	237 670	12,1
Vorpommern-Rügen	77	225 418	3,4

<b>kreisfreie Stadt</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2017</b>	<b>Bevölk. Stand: 30.06.2016</b>	<b>Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner</b>
Rostock	15	206 660	0,7
Schwerin	19	94 935	2,0

### 3.3 Anzahl der Petitionen 2017 je 10.000 Einwohner

aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns



**3.4 Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2013 bis 2017**

<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2013</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2014</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2015</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2016</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2017</b>
Schleswig-Holstein	9	5	10	6	6
Niedersachsen	71	37	29	32	26
Nordrhein-Westfalen	21	15	20	14	13
Brandenburg	284	46	16	32	17
Sachsen-Anhalt	1	2	3	0	4
Thüringen	1	3	3	1	1
Sachsen	2	5	9	2	13
Rheinland-Pfalz	3	2	0	2	2
Hessen	3	1	3	7	4
Saarland	0	0	1	0	0
Baden-Württemberg	10	4	5	3	3
Berlin	13	17	14	23	44
Bremen	0	1	2	1	2
Hamburg	4	5	4	8	10
Bayern	14	7	7	9	8

### 3.5 Anzahl der 2017 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern



**3.6 Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2017**

<b>Land</b>	<b>Anzahl der Petitionen 2017</b>
Brasilien	1
Dominikan. Republik	1
Kanada	1
Österreich	1
Schweiz	3

**3.7 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2013 bis 2017**

Drucksachen 2013: 6/1516, 6/1771, 6/2265, 6/2436

Drucksachen 2014: 6/2863, 6/3085, 6/3356

Drucksachen 2015: 6/3644, 6/4020, 6/4490, 6/4882

Drucksachen 2016: 6/5334, 6/5467, 6/5603 (hierzu Änderungsantrag 6/5629)

Drucksachen 2017: 7/435, 7/816, 7/1138

<b>Petitionen inkl. Massenpetitionen</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
1. Anzahl der Petitionen in den Sammelübersichten (Anzahl inkl. Massenpetitionen)	<b>489</b> 574	<b>295</b> 350	<b>459</b> 476	<b>275</b> 329	<b>267</b> 340
1.1 Petitionen, deren Anliegen entsprochen worden ist	<b>68</b>	<b>41</b>	<b>64</b>	<b>28</b>	<b>45</b>
1.2 Petitionen, die der Landesregierung überwiesen worden sind	<b>17</b>	<b>20</b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>19</b>
davon					
zur Berücksichtigung (§ 10 Abs. 3 a PetBüG)	-	-	1	2	-
zur Erwägung (§ 10 Abs. 3 b PetBüG)	-	2	4	1	1
als Material für Gesetze, Verordnungen o. ä. (§ 10 Abs. 3 c PetBüG)	8	13	13	21	11
zur Kenntnis (§ 10 abs. 3 d PetBüG)	9	5	7	1	7
1.3 Petitionen, die den Fraktionen zur Kenntnis überwiesen worden sind (an Landesregierung und Fraktionen) (nur an Fraktionen)	<b>17</b> + 13 <b>4</b>	<b>15</b> + 14 <b>1</b>	<b>15</b>	<b>21</b>	<b>12</b>
1.4 Petitionen, deren Anliegen nicht entsprochen worden ist	<b>206</b>	<b>124</b>	<b>167</b>	<b>89</b>	<b>84</b>
1.5 Petitionen, deren weitere Behandlung gegenstandslos geworden ist	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>11</b>	<b>10</b>
1.6 Petitionen, für die eine Kompromisslösung erzielt wurde	<b>181</b>	<b>99</b>	<b>191</b>	<b>122</b>	<b>109</b>
2. Petitionen, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde	118	172	23	22	53
3. Petitionen, die zuständigkeitshalber weitergeleitet wurden	46	21	42	11	33



**3.8 Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung  
(01.01.2017 - 31.12.2017)**

<b>Ministerium</b>	<b>Anzahl</b>
Ministerium für Inneres und Europa	89
Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung	52
Justizministerium	46
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	38
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt	37
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit	35
Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung	33
Finanzministerium	20
Staatskanzlei	10

## 3.9 Übersicht der Petitionen im Jahr 2017, nach Anliegen aufgeschlüsselt

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
601	Abfallwirtschaft				1									1
602	Agrarpolitik			1										1
603	ALG II		1	1					1		1			4
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	2	1	5	2				2	1	2	1	1	17
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik						2							2
606	Arbeitsmarktförderung													
607	Ausländerrecht	1	3	1	1	1		2		1	2	1		13
608	Baurecht		1	2	1			1	1				3	9
609	Beamtenrecht								1				1	2
610	Behörden		2	2	2	1		3						10
611	Belange von Menschen mit Behinderungen			1	1		1	1	1	2	1	1		9
612	Bergbau													
613	Berufliche Bildung										1			1
614	Bestattungswesen						1							1
615	Bildungswesen	2		2		2	2	2				2	1	13
616	Bodenfragen/Bodenordnung	1										1		2
617	Bundesagentur für Arbeit													
618	Bundeswehr													
619	Datenschutz/Informationsfreiheit								1		1			2
620	Denkmalpflege		1				1		1	1				4
621	Ehrenamt													
622	Energie	1	4	1		1		2		40	226	48	15	338
623	Entschädigung					1		1						2
624	Europäische Union													
625	Fischerei													
626	Gedenkstätten												3	3
627	Gerichte/Richter		6	2	1	3	2			2			3	19
628	Gesetzgebung					1						1		2
629	Gesundheitswesen	1	1	1			1	2		3	3			12
630	Gewerberecht				1									1
631	Glücksspielwesen													

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
632	Gnadenwesen													
633	Grundbuchwesen													
634	Grundrechte													
635	Häfen													
636	Haushaltsrecht													
637	Hochschulen	4	4	2		1			1		1	1		14
638	Immissionsschutz							3		1	3			7
639	Jagdwesen				1			2						3
640	Kinder- und Jugendhilfe	1	4							2	1			8
641	Kinderbetreuung	2												2
642	Kinder- und Jugendarbeit													
643	Kirchliche Angelegenheiten			1										1
644	Kleingartenwesen		1						1					2
645	Kommunale Angelegenheiten	3	2	4	1	4			1	1		1	2	19
646	Kommunalverfassung	1												1
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung	2	3	1	1						3		1	11
648	Kulturelle Angelegenheiten		1	1	1			2	1					6
649	Landesbeauftragte													
650	Landesverfassung													
651	Landtag			1										1
652	Maßregelvollzug				1				1		1	1		4
653	Medien													
654	Naturschutz und Landschaftspflege			1				2	1	1				5
655	Öffentliche Zuwendungen		1			2					1			4
656	Ordnung und Sicherheit		1		1	1								3
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht										1		2	3
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen													
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes											1		1
660	Petitionsrecht													
661	Polizei		1	2	1	1		1		1		1	1	9
662	Raumordnung/Bauleitplanung													
663	Rehabilitierung											1		1
664	Rettungswesen													
665	Rundfunkbeitrag		3					1			2	1	2	9
666	Seniorenpolitik													

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ges.
667	Sozialpolitik/Sozialrecht		4	1	3				2				1	11
668	Sport			1										1
669	Staatsangehörigkeit									1				1
670	Staatsanwaltschaft		2											2
671	Steuern	1		4				1	4		1			11
672	Stiftungswesen													
673	Strafvollzug	2	1	2		3	1	2	3	2	5	2	1	24
674	Straßenbau	1		1				4		1	1		1	9
675	Tierschutz							1	1	1				3
676	Tourismus											1	1	2
677	Umwelt- und Klimaschutz												1	1
678	Unterbringung in Heimen				1		1	1						3
679	Unterhaltsangelegenheiten													
680	Verbraucherschutz				1							1		2
681	Vereinswesen										1			1
682	Verfassungsorgane des Bundes													
683	Verfassungsschutz									1				1
684	Verkehrswesen	3		2	2	35	3		3	3	1	2	2	56
685	Vermessungs- und Katasterwesen								2		1			3
686	Verwaltungsrecht													
687	Wahlrecht	1	1											2
688	Wald und Forstwirtschaft													
689	Wasser und Boden	1			2						1		1	5
690	Weiterbildung													
691	Wirtschaftsförderung													
692	Wissenschaft und Forschung													
693	Wohnungswesen	1	2	2			1			1				7
694	Zivilrecht													
695	Zoll und Bundespolizei									1				1
696	Anstalten des öff. Rechts													
<b>Ges.</b>		<b>31</b>	<b>51</b>	<b>45</b>	<b>26</b>	<b>57</b>	<b>16</b>	<b>34</b>	<b>29</b>	<b>67</b>	<b>261</b>	<b>68</b>	<b>43</b>	<b>728</b>

**3.10 Schwerpunkte der Petitionen in 2017**

<b>Betreff</b>	<b>2017</b>
Energie	338
Verkehrswesen	56
Strafvollzug	24
Kommunale Angelegenheiten	19
Gerichte/Richter	19
Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	17
Hochschulen	14
Ausländerrecht	13
Bildungswesen	13
Gesundheitswesen	12
Kranken-/Pflege-/Rentenversicherung	11
Steuern	11
Sozialpolitik/Sozialrecht	11
Behörden	10
Baurecht	9
Belange von Menschen mit Behinderungen	9
Polizei	9
Rundfunkbeitrag	9
Straßenbau	9
Kinder- und Jugendhilfe	8

**3.11 Zugang der 2017 eingereichten Petitionen**

<b>In Schriftform</b> - postalisch - per Fax - persönliche Übergabe	<b>Online</b> unter Nutzung des auf der Internet- seite des Landtages bereitgestellten Onlineformulars
672	56

<https://www.petition.landtag-mv.de/petition/elektronisch-uebermittelte-petition/>

Schwerin, den 8. März 2017

Der Petitionsausschuss

**Manfred Dachner**  
Vorsitzender